

15.09.95

EU - AS - FJ - FS - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein viertes mittelfristiges Aktionsprogramm der
Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996 - 2000)

KOM(95) 381 endg.; Ratsdok. 9284/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 15. September 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 27. Juli 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Dezember 1995 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 47/86 = AE-Nr. 850801 und Drucksache 871/90 = AE-Nr. 902949.

BEGRÜNDUNG

**VIERTES MITTELFRISTIGES AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT
FÜR DIE CHANCENGLEICHHEIT VON FRAUEN UND MÄNNERN
(1996-2000)**

1. Eines der Hauptmerkmale der gesellschaftlichen Entwicklung in Europa ist der Wandel der Rollen von Mann und Frau. Die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, der Wandel der Bevölkerungs- und Familienstrukturen sowie die Entwicklungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung haben wesentlich zu diesem Prozeß beigetragen. Die von den Mitgliedstaaten eingeleiteten politischen Maßnahmen und die Tätigkeit der Organisationen, die sich für mehr Chancengleichheit einsetzen, haben bereits zu signifikanten Fortschritten geführt.
2. Die Gemeinschaft hat bei der Veränderung der Stellung der Frau in der Gesellschaft eine wichtige Rolle gespielt. Gestützt auf Artikel 119 des Vertrags – hier wurde der Grundsatz des gleichen Entgelts festgeschrieben – hat sie zunächst den Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung im Berufsleben und in weiten Bereichen der sozialen Sicherheit fest verankert. In dem Bewußtsein, daß die rechtliche Gleichstellung zwar eine notwendige, nicht aber eine hinreichende Voraussetzung für Chancengleichheit ist, hat die Kommission darüber hinaus – insbesondere im Rahmen ihrer drei aufeinanderfolgenden Chancengleichheitsprogramme – zahlreiche Aktionen in die Wege geleitet, die auf die praktische Verwirklichung der Gleichstellung abzielten. Dabei hat sie auf die verschiedensten einander ergänzenden Instrumente und Mittel zurückgegriffen: sie hat den Aufbau von Netzwerken gefördert, Maßnahmen in den Bereichen Information und Kommunikation durchgeführt, Pilotvorhaben und Studien unterstützt, Ermittlung und Transfer vorbildlicher Praktiken forciert usw.
3. Nichtsdestoweniger bestehen in vielen Bereichen immer noch erhebliche Ungleichheiten zwischen der Situation der Männer und der der Frauen. So ist die Arbeitslosenquote bei den Frauen höher als bei den Männern, und Frauen stellen auch den größten Anteil der Langzeitarbeitslosen. Häufig sind es minderqualifizierte und schlecht bezahlte Tätigkeiten, die von Frauen ausgeübt werden, und oft handelt es sich um unsichere Arbeitsplätze. Außerdem bestehen in den meisten Teilen der Union nach wie vor Unterschiede zwischen den Löhnen und Gehältern der Männer und denen der Frauen. Im übrigen sind es immer noch zu wenige Frauen, die in Führungspositionen aufsteigen und die aktiv am politischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Auch als Unternehmerinnen in der Wirtschaft sind sie zu gering vertreten.
4. Somit erweist es sich als erforderlich, die zur Verwirklichung der Chancengleichheit unternommenen Anstrengungen weiterzuverfolgen und zu verstärken. Die Union muß hier im Rahmen ihrer Befugnisse und Möglichkeiten ihren Beitrag leisten. Vor allem gilt es, den gemeinschaftlichen Besitzstand zu konsolidieren, für einen Ausbau des Rechts auf Gleichstellung und eine konsequente Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften Sorge zu tragen sowie eine Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit bei Konzeption,

Durchführung und Begleitung aller Politiken, Aktionen und Maßnahmen auf gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler und lokaler Ebene sicherzustellen.

- 5 Der Rat hat – erst vor kurzem noch auf höchster Ebene, nämlich im Rahmen des Europäischen Rates – erklärt, daß die Förderung der Chancengleichheit neben der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eine der wichtigsten Aufgaben der Union sei. Das Europäische Parlament hat in Fortführung seines Engagements in diesem Bereich die Union nachdrücklich aufgefordert, ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Chancengleichheit zu verstärken.
- 6 Der von der Kommission ausgearbeitete Vorschlag für ein neues Programm ist vor diesem Hintergrund zu sehen. Die Kommission hat umfassende Konsultationen mit den betroffenen Akteuren geführt, und das vorgeschlagene Programm soll bei Initiativen, die auf eine Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten abstellen, als Rahmen für Aktionen, für Beratungen und für einen Austausch dienen.
- 7 Es ist eine Laufzeit von fünf Jahren (1996-2000) vorgesehen. Insbesondere werden mit dem Programm nachstehende sechs Ziele verfolgt:
 - Mobilisierung aller Akteure des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zur Durchsetzung der Chancengleichheit;
 - Förderung der Chancengleichheit in einer sich wandelnden Wirtschaft;
 - Förderung einer Politik, die es Frauen und Männern ermöglicht, Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen;
 - Förderung einer ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen;
 - Schaffung günstigerer Voraussetzungen für eine Geltendmachung des Rechts auf Gleichstellung;
 - Unterstützung bei Durchführung, Begleitung und Bewertung der Maßnahmen, die zur Verwirklichung der vorstehend genannten Ziele ergriffen werden.
- 8 Die Kommission beabsichtigt, das Programm in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und allen betroffenen Akteuren durchzuführen. Vor allem wird sie regelmäßig den Beratenden Ausschuß für die Chancengleichheit von Frauen und Männern konsultieren.

Überblick über die einzelnen Artikel

Artikel 1

In diesem Artikel sind Titel und Laufzeit des Programms festgelegt.

Artikel 2

Hier werden die Ziele formuliert, die als prioritär eingestuft wurden. Zugrunde gelegt wurden dabei die Erfahrungen mit den drei vorausgegangenen Programmen sowie die Beiträge, die im Rahmen des im Vorfeld des Weißbuchs über die Zukunft der europäischen Sozialpolitik geführten Konsultationsverfahrens sowie im Rahmen der Konsultation zu den Grundzügen des vierten Chancengleichheitsprogramms geliefert wurden.

Artikel 3

Es werden die verschiedenen Maßnahmen genannt, die im Rahmen des Programms durchgeführt, verstärkt und/oder unterstützt werden können.

Artikel 4

In diesem Artikel wird die Notwendigkeit einer Synergie mit den Strukturfondsinterventionen hervorgehoben. Es sei hier an die Rahmenverordnung zu den Strukturfonds erinnert, in der auch der Aspekt der Chancengleichheit berücksichtigt wurde, sowie an die Entschließung des Rates zum Beitrag der Strukturfonds zur Förderung der Chancengleichheit.

Artikel 5

Standardtext

Artikel 6

Das Programm soll in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Akteuren und Behörden durchgeführt werden, die sich in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Förderung der Chancengleichheit engagieren. Die Kommission schlägt insoweit eine Kooperation mit dem Beratenden Ausschuß für die Chancengleichheit von Frauen und Männern vor.

Artikel 7

Es sind ein Zwischenbericht und ein Abschlußbericht über die Durchführung des Programms vorgesehen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über ein viertes mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die
Chancengleichheit von Frauen und Männern
(1996-2000)

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat sechs Richtlinien, zwei Empfehlungen und neun Entschlüsse im Bereich der Chancengleichheit für Frauen und Männer angenommen⁵,

1

2

3

4

- ⁵ Richtlinie 75/117/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen, ABl. Nr. L 45, 19.02.1975, S. 19;
Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. Nr. L 39, 14.02.76, S. 40;
Richtlinie 79/7/EWG des Rates zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 6, 10.01.79, S. 24;
Richtlinie 86/378/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 225, 12.08.86, S. 40;
Richtlinie 86/613/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit – auch in der Landwirtschaft

Die vom Rat im Bereich der Chancengleichheit für Frauen und Männer erlassenen Richtlinien und sonstigen Rechtsakte haben entscheidend zur Verbesserung der Situation der Frauen beigetragen.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein fundamentaler Grundsatz, der im Gemeinschaftsrecht verankert wurde.

Die Staats- und Regierungschefs haben anlässlich des Europäischen Rates von Essen (10./11. Dezember 1994) unterstrichen, daß die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern neben der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eine der vordringlichsten Aufgaben der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten sein müsse.

Im Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ hat die Kommission die Notwendigkeit hervorgehoben, die Politik der Chancengleichheit für Frauen und Männer im Berufsleben zu verstärken.⁶

Im Weißbuch über die europäische Sozialpolitik hat sich die Kommission verpflichtet, 1995 ein viertes Aktionsprogramm für die Chancengleichheit von Frauen und Männern vorzulegen, das 1996 in Kraft treten soll.⁷

– ausüben, sowie über den Mutterschutz, ABl. Nr. L 359, 19.12.86, S. 56;
Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 348, 28.11.92, S. 1;
Empfehlung des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen (84/635/EWG), ABl. Nr. L 331, 19.12.84, S. 34;
Empfehlung des Rates vom 31. März 1992 zur Kinderbetreuung (92/241/EWG), ABl. Nr. I 123, 08.05.92, S. 16;
Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen, ABl. Nr. C 186, 21.07.82, S. 3;
Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit, ABl. Nr. C 161, 21.06.84, S. 4;
Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 3. Juni 1985 mit einem Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen, ABl. Nr. C 166, 05.07.85, S. 1;
Zweite Entschließung des Rates vom 24. Juli 1986 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen, ABl. Nr. C 203, 12.08.86, S. 2;
Entschließung des Rates vom 16. Dezember 1988 zur Wiedereingliederung und Späteingliederung von Frauen in das Berufsleben, ABl. Nr. C 333, 28.12.88, S. 1;
Entschließung des Rates vom 29. Mai 1990 zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz, ABl. Nr. C 157, 27.06.90, S. 3;
Entschließung des Rates vom 21. Mai 1991 zum dritten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit für Frauen und Männer (1991-1995), ABl. Nr. C 142, 31.05.91, S. 1;
Entschließung des Rates vom 22. Juni 1994 zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen durch Maßnahmen der Europäischen Strukturfonds, ABl. Nr. C 231, 20.08.94, S. 1;
Entschließung des Rates vom 27. März 1995 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß, ABl. Nr. L ..., S. ...

⁶ Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 6/93.

⁷ KOM(94) 333 vom 27. Juli 1994.

Das Europäische Parlament hat die Union wiederholt nachdrücklich aufgefordert, ihre Politik im Bereich der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu forcieren.⁸

Die ersten drei mittelfristigen Aktionsprogramme der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1982-1985, 1986-1990, 1991-1995) haben entscheidend zur Verbesserung der Situation der Frauen und zur Förderung einer diesbezüglichen Zusammenarbeit auf allen Ebenen beigetragen.

Die im Rahmen dieser drei Programme erzielten Ergebnisse gilt es zu konsolidieren und weiterzuentwickeln. Trotz der auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene unternommenen Anstrengungen bestehen nach wie vor Ungleichheiten, insbesondere, was Beschäftigung und Arbeitsentgelt der Frauen anbelangt.

Die Entwicklung der allgemeinen und beruflichen Bildung und die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen sind Faktoren, denen im Hinblick auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft eine große Bedeutung zukommt.

Es erweist sich als notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, die dem sozialen und wirtschaftlichen Wandel Rechnung tragen, und insbesondere auf die Veränderungen der Familienstrukturen, der Rollen von Mann und Frau in der Gesellschaft, der Organisation des Arbeitslebens und der Bevölkerungsstruktur zu reagieren.

Zu diesem Zweck gilt es, eine aktive Partnerschaft zwischen Kommission, Mitgliedstaaten, Sozialpartnern und allen betroffenen Einrichtungen zu fördern und eine Synergie zwischen allen einschlägigen Politiken und Maßnahmen anzustreben.

Unbeschadet dessen, daß die Förderung der Chancengleichheit in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt, kann das Programm in Übereinstimmung mit Artikel 3 b des Vertrags durch Ermittlung und Anregung vorbildlicher Praktiken und Maßnahmen, Förderung von Innovationen und Austausch einschlägiger Erfahrungen einen gemeinschaftlichen Mehrwert erbringen.

Im Vertrag sind für die Verabschiedung des vorliegenden Programms keine anderen als die in Artikel 235 festgelegten Befugnisse vorgesehen -

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Mit diesem Beschluß wird das Vierte mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (nachstehend „Programm“ genannt) für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2000 aufgestellt.

⁸ Entschließung zur Bewertung des Dritten Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Chancengleichheit und zu Vorschlägen für das Vierte Aktionsprogramm der Gemeinschaft A-4-0104/95 vom 14. Juni 1995.

Ziel des Programms ist es, die Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei Konzeption, Durchführung und Begleitung aller Politiken, Aktionen und Maßnahmen auf gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu fördern.

Artikel 2

Im einzelnen werden mit dem Programm nachstehende sechs Ziele verfolgt:

- Mobilisierung aller Akteure des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zur Durchsetzung der Chancengleichheit;
- Förderung der Chancengleichheit in einer sich wandelnden Wirtschaft;
- Förderung einer Politik, die es Frauen und Männern ermöglicht, Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen;
- Förderung einer ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen;
- Schaffung günstigerer Voraussetzungen für eine Geltendmachung des Rechts auf Gleichstellung;
- Unterstützung bei Durchführung, Begleitung und Bewertung der Maßnahmen, die zur Verwirklichung der vorstehend genannten Ziele ergriffen werden.

Artikel 3

Zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele können im Rahmen des Programms folgende Maßnahmen durchgeführt, verstärkt und/oder unterstützt werden:

- a) methodologische, fachliche und finanzielle Unterstützung integrierter Projekte zur Ermittlung und zum Transfer vorbildlicher Praktiken in der Wirtschaft, im Unternehmen und im Bereich der Beschäftigung sowie in bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und auf die Mitwirkung der Frauen an Entscheidungsprozessen;
- b) Schaffung von Mechanismen zur Beobachtung und Begleitung der einschlägigen Politiken und Durchführung von Studien zu sämtlichen mit der Chancengleichheitsproblematik verbundenen wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Fragen;
- c) kontinuierliche Evaluierung der im Rahmen des Programms eingeleiteten Aktivitäten;
- d) Durchführung jedweder Aktionen, die dem Austausch, der Information und der größtmöglichen Verbreitung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der

Lohnungleichheit und der Gleichbehandlung sowie der Ergebnisse der eingeleiteten Initiativen förderlich sind.

Artikel 4

Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen für Kohärenz und Komplementarität der im Rahmen des vorliegenden Programms eingeleiteten Initiativen mit den im Rahmen der Strukturfonds und der übrigen Politiken bzw. Aktionen der Gemeinschaft – insbesondere im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung – durchgeführten Maßnahmen Sorge.

Artikel 5

An welchen Aktivitäten des Programms sich die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, die Länder Mittel- und Osteuropas, Zypern und Malta sowie die Partnerländer der Union im Mittelmeerraum beteiligen können, wird im Kontext der jeweiligen Beziehungen zwischen der Union und den betreffenden Ländern festzulegen sein.

Artikel 6

Die Kommission stellt die Durchführung des Programms gemäß den Bestimmungen dieses Beschlusses sicher. Zu diesem Zweck arbeitet sie mit den Mitgliedstaaten im Geiste der Partnerschaft zusammen.

Artikel 7

- (1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen bis spätestens 31. Dezember 1998 einen Zwischenbericht über die Durchführung des Programms vor.
- (2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen bis spätestens 31. Dezember 2001 einen Abschlußbericht über die Durchführung des Programms vor.

Artikel 8

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Finanzbogen

1 BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Viertes mittelfristiges gemeinschaftliches Aktionsprogramm für die Chancengleichheit von Frauen und Männern

2 HAUSHALTSLINIEN

B3-4012 Gleichstellung von Männern und Frauen
A0-1178 Technische Unterstützung, Berater
A0-238 Verwaltungskosten

3 RECHTSGRUNDLAGE

Anwendung von Artikel 235 des Vertrags; ein Beschluß des Rates wird für Ende 1995 erwartet.

4 BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Ziele

Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit allen betroffenen Akteuren die Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei Konzeption, Durchführung und Begleitung aller Politiken, Aktionen und Maßnahmen auf gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler und lokaler Ebene fördern.

Das Programm soll bei allen Initiativen, die auf eine Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten abzielen, als Rahmen für Aktionen, für Beratungen und für einen Austausch dienen.

4.2 Dauer

Das Programm wird für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2000 aufgelegt.

5 EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben
5.2 getrennte Mittel
5.3 Art der Einnahmen: entfällt

6 ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

- 6.1 In der Regel 100%ige Zuschüsse für Studien- und Dienstleistungsverträge, für Sachverständigensitzungen, Konferenzen, Seminare und Modellvorhaben sowie für die auf Initiative der Kommission beschlossenen Ausgaben für Veröffentlichung und Vertrieb.
- 6.2 Für Maßnahmen, die mit anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen auf deren Antrag hin konfinanziert werden: in der Regel Zuschüsse von weniger als 75 % der Gesamtkosten.
- 6.3 Zinsvergünstigung: keine
- 6.4 Sonstige: keine
- 6.5 Rückzahlung: Im Falle der Nichtdurchführung oder der nur teilweisen Durchführung von Maßnahmen, für die eine Finanzierung gewährt wurde, kann eine teilweise oder vollständige Rückzahlung gefordert werden.
- 6.6 Die vorgeschlagene Maßnahme bewirkt keine Änderung in bezug auf die Höhe der Einnahmen.

7 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- 7.1 Die Schätzungen wurden auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen vorgenommen. Sie berücksichtigen sowohl die sich aus wichtigen Rechtsvorschriften zur Chancengleichheit ergebenden Erfordernisse als auch die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen, der die Chancengleichheit als eine der vorrangigen Aufgaben der Europäischen Union bezeichnet hatte. Die Aufschlüsselung wird nur zur Orientierung angeführt und betrifft ausschließlich die unmittelbar unter die Haushaltslinie B3-4012 fallenden Maßnahmen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß einige Maßnahmen im Zusammenspiel mit anderen Haushaltslinien, insbesondere mit der Linie B3-4010, Europäisches Instrumentarium zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung, oder in Verbindung mit der Tätigkeit der Strukturfonds, vor allem des Europäischen Sozialfonds, gefördert werden wie auch in Verknüpfung mit Haushaltslinien anderer Generaldirektionen (GD X, GD XXII, GD XXIII). Die im Rahmen der Haushaltslinie B3-4012 geförderten Maßnahmen werden ebenfalls durch die unter Punkt 10 angeführten Verwaltungsausgaben getragen.

7.2 Aufschlüsselung nach den einzelnen Bereichen der Maßnahme

VE in Mio. ECU

EINZELZIELE	1996	1997	1998	1999	2000	GESAMT
1. Einbindung/Partnerschaft	3,80	4,20	4,60	5,00	5,40	23,00
2. Beschäftigung/Existenzgründungen	2,20	2,40	2,60	2,80	3,00	13,00
3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf	1,00	1,10	1,20	1,30	1,40	6,00
4. Entscheidungsfindung	1,00	1,10	1,20	1,30	1,40	6,00
5. Frauenrechte/Information	1,00	1,10	1,20	1,30	1,40	6,00
6. Follow-up/Bewertung	1,00	1,10	1,20	1,30	1,40	6,00
INSGESAMT	10,00	11,00	12,00	13,00	14,00	60,00

Indikative Aufschlüsselung in Mio ECU: diese nur informationshalber vorgenommene Aufschlüsselung stellt keine Vorwegnahme der Beträge dar, die von der Haushaltsbehörde für jedes einzelne Jahr effektiv zugewiesen werden. Andererseits wird die Aufschlüsselung für die einzelnen Aktionsbereiche zu Zwecken der Orientierung angegeben. Die Richtbeträge für die folgenden Jahre der Programmabwicklung müssen im Rahmen der nachfolgenden Haushaltsvorentwürfe festgelegt werden.

7.3 Fälligkeitsplan der Verpflichtungs-/Zahlungsermächtigungen

VE in Mio. ECU

	1996	1997	1998	1999	2000	2001 ff.	GE- SAMT
VERPFLICHTUNGS- ERMÄCHTIGUNGEN	10	11	12	13	14	/	60
ZAHLUNGS- ERMÄCHTIGUNGEN	3.1	9.4	11.5	12.5	13.5	10	60
1996	3.1						3.1
1997	4.9	4.5					9.4
1998	2	5	4.5				11.5
1999		1.5	6	5			12.5
2000			1.5	6.5	5.5		13.5
2001				1.5	7		8.5
folgende					1.5		1.5
GESAMT	10	11	12	13	14	/	60

8 VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die finanzierten Maßnahmen sind Gegenstand einer Ex-ante-, einer In-itinere- und einer Ex-post-Bewertung durch die zuständigen Dienststellen, die sich sowohl auf die inhaltliche Qualität als auch auf das Kosten-Wirksamkeits-Verhältnis bezieht. Diese Vorkehrungen werden durch die Tätigkeit der für Finanzfragen zuständigen Kommissionsstellen und des Europäischen Rechnungshofes ergänzt, die auch Kontrollen vor Ort einschließt. Die Dokumente, die die Kommission und die Zahlungsempfänger vertraglich binden, sehen auch Betrugsbekämpfungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Umgangs mit den gemeinschaftlichen Finanzbeiträgen vor.

9 ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Einzelziele der Maßnahme

1. Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit auf dem Wege der Partnerschaft in einer sich wandelnden Gesellschaft

Die Bewertung des dritten Programms hat die Notwendigkeit deutlich gemacht, die Maßnahmen zu bündeln und sich auf die Komplementarität der verschiedenen bereits vorhandenen Mechanismen zu stützen, um eine größere Effizienz und Öffentlichkeitswirksamkeit zu erreichen.

Die Unterstützung für Modellvorhaben zur Einbeziehung der Chancengleichheit zielt darauf ab, auf örtlicher Ebene – wo Maßnahmen durchgeführt werden, bei denen vielfältige Partnerschaften unter Einsatz verschiedener gemeinschaftlicher, nationaler oder regionaler Instrumente vereinigt werden – jene Praktiken ausfindig zu machen und anzuregen, die die Chancengleichheit am ehesten fördern können. Das Partnerschaftskonzept wird sich auf allen Ebenen, insbesondere aber auf der Ebene der Regionen entwickeln, wo es sich auf Strukturfondsmaßnahmen stützen wird. Die Einbeziehung des Gleichstellungsgrundsatzes in den sozialen Dialog auf europäischer Ebene ist von grundlegender Bedeutung zu einem Zeitpunkt, da der Beitrag der Sozialpartner zur Konzipierung der europäischen Sozialpolitik immer größere Bedeutung erlangt.

2. Förderung der Gleichstellung in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt

Die bislang gewonnenen Erkenntnisse zeigen, daß die Aufhebung der geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarktes ein Schlüsselfaktor beim Streben nach gleicher Entlohnung und nach Aufwertung der Frauenarbeit ist. Mit den Anreizen zur Existenzgründung durch Frauen und den entsprechenden Begleitmaßnahmen wird auf eben diese Ziele – Überwindung der Teilung des Arbeitsmarktes und Aufwertung der Frauenarbeit – hingearbeitet.

Es müssen spezifische Indikatoren und Instrumente zur Bewertung beschäftigungspolitischer Maßnahmen erarbeitet werden, um zu überprüfen, ob die Chancengleichheit ein wahrhaftes Anliegen der Programme und Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bleibt. Die in diesem Rahmen durchgeführten Aktionen werden Anreize für entsprechende Maßnahmen der Mitgliedstaaten schaffen und diese ergänzen.

3. Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Dieses Konzept trat im Zuge der in verschiedenen Gremien durchgeführten Arbeiten zutage und stand im Mittelpunkt von Maßnahmen der vorangegangenen Programme. 1992 wurde eine Empfehlung des Rates zur Kinderbetreuung angenommen. Diese Problematik ist inzwischen Bestandteil der Sozialpolitik im weitesten Sinne und wird Gegenstand der Überlegungen über die Arbeitszeitgestaltung sein. Sie ist Thema des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene und bildet sowohl im Hinblick auf die Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten wie auch als eine Art der strukturpolitischen Intervention, die noch weiterentwickelt werden kann, einen der Förderschwerpunkte der Strukturfonds. Das vierte Programm wird Praktiken unterstützen, die den unter dem Blickwinkel der Chancengleichheit und der Beschäftigungsentwicklung in diesem Bereich festgelegten Qualitäts- und Quantitätsstandards entsprechen.

4. Förderung der ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen

Die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen ist ein unabdingbares Element der Demokratie. In Anknüpfung an die im Rahmen des dritten Aktionsprogramms auf diesem Gebiet durchgeführten Maßnahmen wird das vierte Programm den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten unterstützen wie auch die Entwicklung und Bewertung von Strategien und Instrumenten für die Förderung der Mitwirkung von Frauen an Entscheidungsprozessen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens durch die betreffenden sozialen Akteure (Sozialpartner, öffentliche oder private Einrichtungen, NGO).

5. Befähigung der Frauen zur Ausübung ihrer Rechte

Die Frage der Information der Frauen über ihre Rechte steht in Zusammenhang mit dem allgemeineren Problem, daß die Kommission ihre Informationspolitik verbessern muß. Aber bei den Frauen kommt noch als erschwerendes Moment hinzu, daß sie Meinungsumfragen zufolge weniger als die Männer über die Politiken und den Besitzstand der Gemeinschaft informiert sind. Andererseits macht sich bei den Frauen eine steigende Nachfrage nach schnellem Zugang zu klaren Informationen über die Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Chancengleichheit bemerkbar.

Den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Chancengleichheit größere Wirksamkeit zu verleihen, entspricht der vorrangigen Aufgabe, die im mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramm 1995-1997 festgelegt wurde; gemeint ist die wirksamere Anwendung der vorhandenen Vorschriften durch eine bessere Information der Bürger und durch eine verstärkte Einbeziehung der Juristen.

6. Durchführung, Begleitung und Bewertung des Programms

Bei der Durchführung eines Programms, das ein so breites Spektrum von Aktionen und Maßnahmen umfaßt (Konferenzen, Forschungsarbeiten, Studien, Modellvorhaben, Informationen usw.), braucht die Kommission technische Unterstützung. Diese wird zum einen in Form eines "Clearing house" funktionieren, das die Maßnahmen, die für eine technische und/oder finanzielle Unterstützung der Kommission in Betracht kommen, zusammenfaßt und bearbeitet und das deren Begleitung sicherstellt; zum anderen wird sie die Koordinierung der Initiativen, die Weitergabe und den Austausch von Informationen und vorbildlichen Verfahren in den 15 Mitgliedstaaten auf einheitliche und abgestimmte Art und Weise gewährleisten.

Die Kommission wird jährlich einen Bericht über die Chancengleichheit ausarbeiten; sie wird dem Europäischen Parlament und dem Rat 1998 einen Zwischenbericht und 2001 einen Schlußbericht vorlegen.

9.2 Begründung der Maßnahme

Die Gemeinschaft hat als treibende Kraft bei dem Ausbau der Stellung der Frau in der Gesellschaft gewirkt. Auf der Grundlage von Artikel 119 des Vertrags hat sie das Rechtsprinzip der Gleichbehandlung im Erwerbsleben und weitgehend auch im Bereich der sozialen Sicherheit fest begründet. Darüber hinaus hat die Kommission seit 1982 drei Aktionsprogramme für die Chancengleichheit von Frauen und Männern aufgelegt. Auf dem Gebiet der Rechtsvorschriften hat die Gemeinschaft viel erreicht (sechs Richtlinien, mehrere Empfehlungen und Entschlüsse des Rates). Das gleiche gilt für die Einrichtung von Netzen und die Ermittlung und Weitergabe von vorbildlichen Verfahren. Demgegenüber wurde in dem Zwischenbericht über das dritte Aktionsprogramm darauf hingewiesen, daß die Bemühungen um die Aufhebung der geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarkts, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, um die Mitwirkung der Frauen an Entscheidungsprozessen, um die Ausübung des Rechts auf Gleichstellung und um die Partnerschaft zwischen den betroffenen Akteuren fortgesetzt werden müßten. Der Mehrwert eines gemeinschaftlichen Tätigwerdens in diesen Bereichen wurde im Rahmen der sehr umfassend angelegten Konsultation bekräftigt, die die Kommission zur Vorbereitung des vorliegenden Vorschlags eingeleitet hatte (Mitgliedstaaten, Europäisches Parlament, Sozialpartner, nichtstaatliche Organisationen, Sachverständige usw.).

Im Dezember 1994 hat der Europäische Rat bekräftigt, daß der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und für die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu den vorrangigen Aufgaben der Union gehört. Vor diesem Hintergrund ist das vierte Aktionsprogramm darauf gerichtet, in Partnerschaft mit allen betroffenen Akteuren die Dimension der Chancengleichheit in die gemeinschaftlichen, nationalen, regionalen und lokalen politischen Maßnahmen einzubeziehen. Die Kommission erachtet es als notwendig, ihre Aktionen in diesem Bereich durch Entwicklung einer einheitlicheren, auf die vorstehend angeführten Schwerpunkte konzentrierten Strategie zu verstärken.

9.3 Begleitung und Bewertung

Da es sich um ein Rahmenprogramm für Aktionen, für Beratungen und für einen Austausch für alle zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Europäischen Union beitragende Initiativen handelt, sind die Begleit- und Bewertungsauf-

gaben untrennbarer Bestandteil der Maßnahmen, mit denen geprüft werden soll, inwieweit die festgelegten Ziele verwirklicht wurden.

Im Rahmen der inhaltlichen Bewertung der Maßnahmen werden eine Effizienzanalyse und ein Vergleich zwischen den erreichten Ergebnissen und den qualitativen und quantitativen Zielen jeder einzelnen Aktion vorgenommen. Was die Modellvorhaben anbelangt, so soll mit der Bewertung insbesondere festgestellt werden, ob die hierbei ermittelten vorbildlichen Praktiken übertragbar sind.

Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 1998 einen Zwischenbericht über die Programmabwicklung vorlegen.

9.4 Übereinstimmung mit der Finanzplanung

Die im Rahmen des Programms vorgesehenen Maßnahmen wurden in der Finanzplanung der GD V berücksichtigt.

10 VERWALTUNGS-AUSGABEN

Die eigentliche Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsressourcen erfolgt im Rahmen der jährlichen Entscheidung der Kommission über die Verteilung der Mittel unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde jeweils genehmigten zusätzlichen Stellen und Beträge.

10.1 Auswirkungen auf die Zahl der Stellen

Art der Stelle		Für die Durchführung der Aktion erforderliches Personal		davon		Dauer
		Dauerplanstellen	befristete Stellen	durch Heranziehung von Ressourcen der betreffenden GD bzw. Dienststelle	durch Heranziehung zusätzlicher Ressourcen	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	4	1	5	/	5 Jahre (Laufzeit des Programms)
	B	1	1	2		
	C	1	1	2		
Sonstige Ressourcen		/	10 Mann/Jahr	10	/	5 Jahre (Laufzeit des Programms)
INSGESAMT		6	13	19	/	5 Jahre (Laufzeit des Programms)

10.2 Finanzielle Auswirkungen der zusätzlichen Humanressourcen insgesamt

(ECU)

	BETRÄGE	BERECHNUNGSVERFAHREN
Beamte		
Bedienstete auf Zeit		
Andere Ressourcen		

Die Aufstellung und Durchführung des Programms und die Nutzung der Ergebnisse der Aktionen obliegen dem Personal der Direktion „Beschäftigung“ der GD V.

Für die praktische Durchführung der Maßnahmen in den Bereichen Modellvorhaben, Transfer der vorbildlichen Verfahren, Mechanismen zur Beobachtung und Begleitung der Politiken sowie Information und Verbreitung werden spezialisierte Berater herangezogen.

10.3 Erhöhung sonstiger Verwaltungsausgaben aufgrund der Maßnahme

(ECU)

HAUSHALTSLINIE (Nr. und Titel)	BETRÄGE	BERECHNUNGSVERFAHREN

Inhaltsverzeichnis

Viertes mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Einführung

Ziel 1

Aufbau einer Partnerschaft in einer sich wandelnden Gesellschaft

- 1.1 Förderung einer Partnerschaft zwischen den Akteuren auf nationaler und auf gemeinschaftlicher Ebene
- 1.2 Einbeziehung der Gleichstellungsproblematik in den sozialen Dialog auf europäischer Ebene
- 1.3 Aufbau von Partnerschaften auf regionaler und lokaler Ebene
- 1.4 Unterstützung integrierter Gleichstellungsprojekte
- 1.5 Förderung eines Bewußtseinswandels in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Kultur und Medien

Ziel 2

Förderung der Gleichstellung in einer sich wandelnden Wirtschaft

- 2.1 Öffnung des Arbeitsmarktes für Frauen und Aufwertung ihrer Arbeit
- 2.2 Förderung von Unternehmensgründungen durch Frauen
- 2.3 Gestaltung des Strukturwandels: Chancengleichheit im Rahmen der Strukturfonds

Ziel 3

Vereinbarkeit von Beruf und Haushalt/Familie für Frauen und Männer

- 3.1 Vereinbarkeit von Beruf und Haushalt/Familie
- 3.2 Förderung eigenständiger Ansprüche

Ziel 4

Förderung einer ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen

- 4.1 Entwicklung von Strategien zur Förderung einer ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen
- 4.2 Anregung von Forschungsarbeiten und des Austauschs bewährter Praktiken

Ziel 5

Befähigung der Frauen zur Wahrnehmung ihrer Rechte

- 5.1 Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts
- 5.2 Bereitstellung von Informationen zur Chancengleichheit
- 5.3 Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft

Ziel 6

Durchführung, Begleitung und Bewertung des Programms

EINFÜHRUNG

- 1 Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist ein fundamentaler Rechtsgrundsatz. Chancengleichheit für Frauen und Männer ist Kernbestandteil des demokratischen Staatsbürgerbegriffs.

Die Achtung der Menschenwürde, die auf gleichberechtigter Grundlage erfolgende umfassende und vollständige Mitwirkung der Frau am politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben und an Entscheidungsprozessen gehören zu den grundlegenden Erfordernissen der Demokratie.

Die in diesem Jahr stattfindende Vierte Weltfrauenkonferenz sollte für die Union Anlaß sein, eine Einschätzung des Erreichten vorzunehmen und ihr Engagement und ihren Einsatz für die demokratischen Werte der Chancengleichheit darzustellen und weiterzuentwickeln.

Als Teil ihres Bekenntnisses zur Europäischen Bürgerschaft und Demokratie hat sich die Kommission unlängst für einen grundlegenden Text ausgesprochen¹, in welchem Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger unter besonderer Berücksichtigung der Chancengleichheit aufgeführt werden.

- 2 Eines der Hauptmerkmale der gesellschaftlichen Entwicklung ist der Wandel der Rollen von Mann und Frau. Die zunehmende Erwerbsbeteiligung der Frauen, ihre sich daraus ableitende wirtschaftliche Unabhängigkeit, ihr Vordringen in die höheren Bildungseinrichtungen und Hochschulen sowie in traditionsgemäß von Männern besetzte Bereiche haben in den vergangenen dreißig Jahren neue, unumkehrbare Tatsachen geschaffen. Angesichts des derzeitigen demographischen Wandels und insbesondere des Alterns der Bevölkerung stellt das zunehmende Engagement der Frauen einen entscheidenden Trumpf für die Wirtschaft dar, den es im Hinblick auf die optimale Nutzung der Humanressourcen auszuspielen gilt.² Der Einfluß dieser Entwicklung auf die Arbeitsgestaltung und die Notwendigkeit, den neuen Erfordernissen gerecht zu werden und demzufolge neue Beschäftigungsformen zu entwickeln, sind heute der Gradmesser eines jeden dynamischen Konzepts zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich im Bereich des Arbeitsmarktes und der Beschäftigungsperspektiven ergeben.

¹ Siehe den Kommissionsbericht über die Umsetzung des Vertrages über die Europäische Union, der als ein Beitrag zu den gegenwärtigen Überlegungen zur Vorbereitung der 1996 zwischenstaatlichen Konferenz vorbereitet worden ist. (SEC (95) 731 End. vom 10.05.95)

² In ihrem Bericht aus dem Jahr 1994 über „Die demographische Lage in der Europäischen Union“ (KOM(94)595) unterstreicht die Kommission, daß die Alterung der Bevölkerung für die Erwerbsbevölkerung eine wachsende Belastung darstellt, und zwar in einem Maße, daß es ausnahmslos alle Humanressourcen im erwerbsfähigen Alter zu mobilisieren und folglich auch die Zahl der erwerbstätigen Frauen zu steigern gilt (von 1990 bis 2020 wird der Bevölkerungsanteil der über 65jährigen um 18 Millionen anwachsen und der Anteil der unter 15jährigen ebenso wie der der Altersgruppe von 15 bis 65 Jahren um 9 Millionen zurückgehen).

Außerhalb der rein wirtschaftlichen Sphäre möchten wir auch die Bevölkerungsentwicklung und den Wandel der Familienstrukturen, den Aufbau neuer Partnerschaften zwischen Männern und Frauen und die Weiterentwicklung der jeweiligen Rollen von Vätern und Müttern als Faktoren anführen, die das kollektive und individuelle Verhalten der wirtschaftlichen und sozialen Akteure beeinflussen.

3. Trotzdem gibt es immer noch Situationen, die für eine Demokratie nicht hinnehmbar sind. Oder ist es vielleicht normal, daß 1996, also nahezu 40 Jahre nach Unterzeichnung der Römischen Verträge, immer noch erhebliche Unterschiede zwischen dem Arbeitsentgelt von Männern und Frauen bestehen? Sollte man angesichts der hohen Frauenerwerbslosigkeit und des zunehmenden Anteils der in Armut lebenden Frauen etwa nicht beunruhigt sein? Ist es normal, daß in der Union generell so wenige Frauen in den Entscheidungsgremien vertreten sind? Sollen die Anschläge auf die Würde der Frauen, die Gewalt, der sie in Europa und in der ganzen Welt ausgesetzt sind, etwa toleriert werden?
4. Die Gemeinschaft hat als treibende Kraft entscheidend zur Veränderung der Stellung der Frau in der Gesellschaft beigetragen. Gestützt auf Artikel 119 des Vertrags – hier wurde der Grundsatz des gleichen Arbeitsentgelts festgeschrieben – hat sie zunächst den Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung im Berufsleben und in weiten Bereichen der sozialen Sicherheit fest verankert.

In dem Bewußtsein, daß die rechtliche Gleichstellung zwar eine notwendige, nicht aber eine hinreichende Voraussetzung für Chancengleichheit ist, hat die Gemeinschaft gleichzeitig, und zwar schrittweise, – insbesondere im Rahmen ihrer drei aufeinanderfolgenden Chancengleichheitsprogramme – zahlreiche Aktionen in die Wege geleitet, die auf die praktische Verwirklichung der Gleichstellung abzielten. Dabei hat sie auf die verschiedensten einander ergänzenden Instrumente und Mittel zurückgegriffen. Einen Höhepunkt bildete in diesem Zusammenhang das dritte Aktionsprogramm, das dazu beigetragen hat,

- die Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt durch die Anwendung des Gemeinschaftsrechts und durch die Förderung von positiven Aktionen sowie Pilotprojekten zur Chancengleichheit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung abzubauen;
- die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sich berufliche und familiäre Pflichten besser miteinander in Einklang bringen lassen;
- das Unternehmertum von Frauen zu fördern;
- Änderungen in den Denk- und Verhaltensweisen insbesondere über Medien und Erziehung zu erreichen;
- mit Unterstützung der Strukturfonds innovative Projekte durchzuführen und die Ergebnisse im Rahmen der Initiative NOW zu verbreiten;
- eine ausgewogenere Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen zu fördern;
- eine stärkere Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit in die

einschlägigen Gemeinschaftspolitiken zu fördern³.

Es sollte außerdem unterstrichen werden, daß die neuen Regelungen über die Strukturfonds, die 1993 angenommen worden waren, sowohl die Chancengleichheit als Teil der neuen Richtlinien über die Fonds als auch die Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit bei der Umsetzung der aus den Fonds finanzierten Maßnahmen einbeziehen.

5 Diese bedeutende Rolle der Gemeinschaft würde weitgehend von den Gemeinschaftsinstitutionen und von den verschiedenen öffentlichen und privaten Organisationen einschließlich der Nichtregierungsorganisationen, die von den speziellen Belangen der Frauen berührt werden oder diese vertreten, anerkannt. Einen deutlichen Beleg dafür bilden die Beiträge, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Grün- und des Weißbuches über die künftige Gestaltung der europäischen Sozialpolitik sowie im Vorfeld der Erarbeitung dieses Programms eingegangen sind.

6 Dennoch bleibt festzustellen, daß die Frauen bei den verschiedenen Befragungen über die Zukunft der Union häufig der Entwicklung des europäischen Einigungswerks mit Vorbehalten begegneten.

Fehlt es an Informationen? Ist dies Ausdruck von Besorgnissen, die mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zusammenhängen? Fühlen sie sich nicht genügend vom Gemeinschaftsleben angesprochen oder darin einbezogen? Äußert sich darin Enttäuschung über Entwicklungen und Fortschritte, die als zu begrenzt und unzureichend beurteilt werden?

7 Die Union ist also in starkem Maße gefordert und hat auf diesen Sachverhalt positiv reagiert.

Die Kommission hat ihre Maßnahmen auf dem Gebiet der Chancengleichheit nicht nur fortgesetzt und vertieft, sondern darüber hinaus im Weißbuch "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung" hervorgehoben, daß eine auf der Gleichstellung von Männern und Frauen beruhende Solidarität ein wichtiges Element dieser dreiteiligen Zielsetzung ist. In den zurückliegenden Monaten hat sie eine von ihrem Präsidenten geleitete Gruppe von Kommissionsmitgliedern gebildet, die darüber wachen soll, daß die Debatte innerhalb der Kommission vorangetrieben wird, daß die Dimension der Chancengleichheit in allen Bereichen Berücksichtigung findet und sich gewissermaßen als roter Faden durch die Aktionen der Gemeinschaft zieht. Die Kommission hat eine interdirektionale Gruppe mit den Vorbereitungsarbeiten und mit der Umsetzung dieses Konzepts betraut. Das Ergebnis ihrer Arbeit soll in einer Mitteilung niedergelegt werden, die der Dimension der Chancengleichheit in allen Aktivitäten der Kommission Rechnung trägt.

³ Siehe den Mittelfristigen Bericht über das 3. Mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft 1991-1995 für die Chancengleichheit für Männer und Frauen, COM(95) 246 vom 9. Juni 1995

Der Rat hat – erst vor kurzem noch auf höchster Ebene, nämlich im Rahmen des Europäischen Rates – erklärt, daß die Förderung der Chancengleichheit neben der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eine der wichtigsten Aufgaben der Union sei. Das Europäische Parlament hat in Fortführung seines Engagements in diesem Bereich die Union nachdrücklich aufgefordert, ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet zu verstärken und auszuweiten.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat die Union in ihrem Engagement für die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern aktiv unterstützt.

8. In diesem Kontext und mit diesen Perspektiven vor Augen hat sich die Kommission verpflichtet, ein viertes Chancengleichheitsprogramm vorzulegen.

Zu diesem Zweck hat sie neben der Konsultation in Vorbereitung des Grün- und später des Weißbuches über die künftige Gestaltung der europäischen Sozialpolitik einen umfassenden Konsultationsprozeß in die Wege geleitet.

Zudem wurde zum vierten Programm selbst ein kurzes Konsultationspapier mit dem Titel „Förderung der Chancengleichheit“ erarbeitet, in dem die Grundzüge des Programms dargestellt werden. Dieses Papier wurde dem Ausschuß für die Rechte der Frau beim Europäischen Parlament, dem Beratenden Ausschuß für die Chancengleichheit, der Europäischen Frauenlobby und den Sozialpartnern übermittelt.

Diese Gremien haben der Kommission außerordentlich wertvolle Beiträge unterbreitet, in denen sie die Bedeutung des Schutzes und der Weiterentwicklung des „Besitzstands“ unterstrichen und den Wunsch nach einem stärker integrierten und konzentrierten Vorgehen bei der Stärkung und Vertiefung der auf Unionsebene durchgeführten Politiken und Maßnahmen zum Ausdruck gebracht haben.

Dieses Programm fügt sich in die fortwährenden Bemühungen der Gemeinschaft auf diesem Gebiet ein und muß somit den vorstehend erwähnten bedeutenden Besitzstand bestätigen, festigen und vervollkommen. Aber es muß vor allem auch einen wichtigen Beitrag zur Berücksichtigung der vorhandenen Probleme und der neuen Herausforderungen leisten sowie den von den Frauen geäußerten Erwartungen und Besorgnissen Rechnung tragen.

Eines sollte jedoch von vornherein klar sein: die Union kann und darf nicht im Alleingang handeln. Vieles fällt unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, ihrer Bildungssysteme, ihrer regionalen und lokalen Behörden, der unterschiedlichen Partner im wirtschaftlichen und sozialen Leben, der Sozialpartner, der freien Träger, der Medien und nicht zuletzt der Partnerschaft zwischen Männern und Frauen.

Dennoch kann und muß die Kommission, gestärkt durch den gemeinschaftlichen Besitzstand, durch ihre Erfahrungen und ihr Engagement, neben ihrer grundlegenden Aufgabe als Hüterin der Verträge auch ihre Rolle als impulsgebende und treibende Kraft weiterentwickeln und ausbauen, und zwar insbesondere durch den Ausbau der Gleichberechtigung, die Unterstützung und Weiterverbreitung bewährter Praktiken und Politiken und durch die Förderung von Diskussionen – auch über heikle und

schwierige Themen.

Diese Vorgehensweise entspricht den Schlußfolgerungen des Zwischenberichts über das Dritte Programm, die die Notwendigkeit einer Koordination und gegenseitigen Ergänzung von Maßnahmen der Kommission, der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner sowie einer Suche nach Möglichkeiten unterstrichen, die gegenseitige Bereicherung zwischen den Maßnahmen auf allen Ebenen voranzutreiben.

Unter diesem Blickwinkel und unter Berücksichtigung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel schlägt die Kommission vor, daß dieses vierte Programm für den Zeitraum 1996-2000 einen Aktions- und Bezugsrahmen bilden soll, der das Zusammenwirken und die Partnerschaft auf allen Ebenen (national, regional, lokal und gemeinschaftsweit) und in allen Bereichen stimuliert, um die Dimension der Chancengleichheit bei Konzeption, Durchführung und Begleitung aller einschlägigen Politiken und Programme sowohl auf Gemeinschafts- als auch auf nationaler Ebene einzubeziehen. Dies ist das "Mainstreaming"-Prinzip, wie es insbesondere bei der Umsetzung des Weißbuchs "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung" zum Tragen kommt.

In diesem Zusammenhang werden die Gemeinschaftsinstitutionen dafür Sorge tragen, daß die Mitbestimmung der Frauen auf allen Ebenen, d. h. bei der Konzipierung, Verhandlung und der Beschlußfassung der verschiedenen gemeinschaftlichen Politiken verbessert wird. Dies geschieht in erster Linie, indem ein gleichberechtigter Zugang der Frauen zu Führungspositionen gewährleistet wird.

Diese die Durchführung des vierten Rahmenprogramms prägende Logik der Einbindung der Chancengleichheit macht es erforderlich, Aktionen und Mittel auf eine begrenzte Zahl klar bestimmter Ziele zu konzentrieren, die im Hinblick auf den bestmöglichen Nutzeffekt und im Zusammenwirken mit Initiativen auf allen Ebenen ausgewählt wurden:

- 1) Mobilisierung aller Akteure des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zur Durchsetzung der Chancengleichheit;
- 2) Förderung der Gleichstellung als ein Element der Anpassung des Arbeitsmarktes an die sich vollziehenden Wandlungsprozesse, in erster Linie mit Hilfe der Strukturfonds;
- 3) Förderung einer Politik, die es Frauen und Männern ermöglicht, Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen;
- 4) Gewährleistung einer ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen;
- 5) Schaffung günstigerer Voraussetzungen, die es allen Frauen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Union sind oder in der Union leben, ermöglicht, ihre Bürgerrechte aktiv auszuüben;
- 6) Unterstützung bei Durchführung, Begleitung und Bewertung der Maßnahmen, die zur Verwirklichung der vorstehend genannten Ziele ergriffen werden.

An die Stelle der vielfältigen Initiativen und Strukturen, die bisher auf den Weg gebracht wurden und eine wichtige Rolle beim Ausbau des gemeinschaftlichen

Besitzstands spielen, müssen nun ein einheitliches Konzept und eine rationellere Leitung der Aktion treten, mit deren Hilfe die Kohärenz und die Außenwirkung der gemeinschaftlichen Chancengleichheitspolitik besser sichergestellt werden können. Vorgesehen ist daher beispielsweise eine integrierte Struktur im Sinne eines "Clearing house" (ANIMA), die der Förderung der Entwicklung und des Austauschs von Innovationen und bewährten Praktiken dient und damit einen Beitrag zur Durchsetzung der Ziele des Programms leistet. Diese Struktur soll die Streuung von Information in enger Verbindung mit den geplanten Informationszentren auf nationaler und regionaler Ebene erleichtern.

Auf dem Gebiet der Rechtsetzung sind intensive Anstrengungen zu unternehmen, damit die bereits vorliegenden Vorschläge, über die noch nicht entschieden wurde, in der am besten geeigneten Form – unter anderem in Anwendung des dem Vertrag von Maastricht beigefügten Abkommens über die Sozialpolitik – verabschiedet werden können, ebenso wie neue Vorschläge, die auf eine Vervollständigung und Verstärkung des rechtlichen Rahmens im Bereich der Chancengleichheit abzielen. Die Schaffung besserer Voraussetzungen für die volle Wahrnehmung der Rechte wird sich insbesondere darauf richten, die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft allgemein zu schützen.

Um die erzielten Fortschritte messen zu können, wird ein System zur Begleitung, Bewertung und Analyse der durchgeführten Aktionen geschaffen. Eines der wichtigsten Instrumente im Rahmen dieses Systems wird der jährlich zu erstellende Bericht zum Thema „Chancengleichheit“ sein.

ZIEL 1

AUFBAU EINER PARTNERSCHAFT IN EINER SICH WANDELNDEN GESELLSCHAFT

Die Durchsetzung der Demokratie ist ein Grundwert der Europäischen Union und erfordert die Aufnahme einer eindeutigen Gleichstellungskomponente in sämtliche Politiken, Programme, Maßnahmen, Finanzierungs- und Förderkonzepte sowie Bewertungssysteme der Gemeinschaft, aber auch auf einzelstaatlicher, regionaler oder sonstiger Ebene.

Wie kann die Europäische Union einen Beitrag zu dieser monumentalen Aufgabe leisten, die darin besteht, die Chancengleichheit für Frau und Mann in die Planung und die Politik sowie in neue Aufgabenfelder einzubinden? Vor dieser Herausforderung steht das vierte Aktionsprogramm. Das Programm sieht Unterstützungsmaßnahmen und die Entwicklung von Initiativen vor, mit denen die wichtigsten Partner angeregt werden sollen, ihre Mittel im Sinne einer Partnerschaft zusammenführen mit dem Ziel, die Gleichstellung von Frau und Mann zum integrierten Bestandteil der großen Politik zu machen. Dabei wird vorgeschlagen, mit allen Akteuren auf europäischer und nationaler Ebene zusammenzuarbeiten und Sozialpartner, Akteure im Bereich der regionalen und lokalen Entwicklung sowie all jene, die bei der Veränderung von Einstellungen als Multiplikatoren fungieren, in diesen Prozeß einzubinden. Das Programm wird auf der Erfahrung lokaler Projekte aufbauen, die auf die Förderung integrierter Ansätze zur Chancengleichheit abzielen.

1.1. Förderung einer Partnerschaft zwischen den Akteuren auf nationaler und auf gemeinschaftlicher Ebene

Die Dimension der Chancengleichheit in alle Bereiche des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens einzugliedern, setzt die Mobilisierung aller Frauen und aller Männer voraus, die auf die eine oder andere Weise zur Konzipierung und Umsetzung von für diesen Bereich relevanten Politiken und Entscheidungen beitragen. Die Kommission beabsichtigt, im Rahmen ihrer Befugnisse und Mittel zu dieser Mobilisierung beizutragen. Dabei plant sie insbesondere, eng mit den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten. In diesem Zusammenhang wird sie die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren fördern, indem sie die beteiligten Parteien auffordert, im Rahmen konkreter Initiativen zusammenzukommen und ihre Erfahrungen auszutauschen sowie gegebenenfalls feste Partnerschaften zu gründen. Dabei wird sie dazu beitragen, vorbildliche Praktiken und erfolgreiche Ansätze in den wichtigen Bereichen der Chancengleichheit aufzuzeigen, die im Rahmen der vorhergehenden Programme ermittelt wurden: die Eingliederung in das Erwerbsleben, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Mitbestimmung und die Inanspruchnahme der Rechte.

Maßnahmen

Der neue Beratende Ausschuß für die Chancengleichheit von Frauen und Männern wird ein vorrangiges Instrument der Partnerschaft sein, die die Kommission aufbauen will. Die Zusammensetzung dieses Ausschusses wurde geändert, um Vertreter der Mitgliedstaaten, der für die Chancengleichheit verantwortlichen nationalen Gremien und der Sozialpartner darin zu vereinen.

Darüber hinaus wird die Kommission in allen Mitgliedstaaten zur Diskussion und zum Austausch über die Fragen der Chancengleichheit beitragen, indem sie z. B. zusammen mit den nationalen Behörden gemeinsame Seminare und Informationsveranstaltungen organisiert. Diese Seminare dürften die Zusammenarbeit zwischen Behörden, Sozialpartnern und nichtstaatlichen Organisationen fördern.

1.2. Einbeziehung der Gleichstellungsproblematik in den sozialen Dialog auf europäischer Ebene

Die Sozialpartner auf europäischer Ebene haben an einer Reihe von Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung mitgewirkt. Unter anderem haben sie 1993 eine gemeinsame Stellungnahme zum Thema Frauen und Berufsbildung angenommen und ein Kompendium vorbildlicher Praktiken in diesem Bereich vorgelegt, das 1995 veröffentlicht wurde. Der soziale Dialog findet auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Formen unter Einbeziehung unterschiedlicher Prozesse und Strukturen statt. Wichtig ist, daß die Gleichstellungskomponente auf allen Ebenen des sozialen Dialogs die ihr gebührende Berücksichtigung erfährt und daß der Dialog all denen offensteht, denen die Förderung der Gleichstellung auf allen Ebenen besonders am Herzen liegt. Zu diesem Zweck sollten die Mechanismen des sozialen Dialogs und ihre möglichen Auswirkungen auf die Gleichstellung stärker propagiert werden.

Maßnahmen

Die Sozialpartner werden aufgefordert, falls ihrerseits der Wunsch dazu besteht, die Möglichkeit einer europaweiten Netzwerkarbeit und eines Austausches zwischen den Gleichstellungsbeauftragten der unterschiedlichen Ebenen in ihren Organisationen zu prüfen bzw. - wenn es in ihren Organisationen noch keine Gleichstellungsbeauftragten gibt - über die Benennung solcher Personen nachzudenken. Derartige Beauftragte könnten den Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen im Prozeß des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene sowie bei der Bewertung seiner Auswirkungen auf die Chancengleichheit mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Sie könnten u. a. einen Beitrag zur Erleichterung des nationalen, überregionalen und länderübergreifenden Informationsaustauschs leisten. Auf Wunsch der Sozialpartner werden Studienbesuchsprogramme für nationale Gleichstellungsbeauftragte sowie für Mitarbeiter der in einigen Organisationen bereits benannten Gleichstellungsgremien gefördert. Die Kommission bietet an, diesen Prozeß auf europäischer Ebene fachlich und finanziell zu unterstützen.

Die Kommission wird sich für ein Follow-up der gemeinschaftlichen Initiativen und Programme zur Chancengleichheit im Rahmen des sozialen Dialogs sowohl auf branchenübergreifender Ebene als auch auf sektoraler Ebene einsetzen.

1.3. Aufbau von Partnerschaften auf regionaler und lokaler Ebene

Die soziale, historische und kulturelle Vielfalt der Regionen und Städte gehört zu den besonderen Stärken Europas. Die aktive Beteiligung der Regionen im Zusammengehen mit den Mitgliedstaaten und den Organen der Europäischen Union ist ein Mittel der Sozial- und Wirtschaftspolitik, um immer breitere Kreise der Bürger zu erreichen. Die Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Entscheidungsfindung auf regionaler Ebene ist Bestandteil des Demokratisierungsprozesses in Europa. Das partnerschaftliche Miteinander von Regionen und Städten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission im Bereich der Chancengleichheit ist bis zum heutigen Tage noch nicht weit genug gediehen und muß gefördert werden. Das vierte Programm schlägt also vor, die Eingliederung einer Gleichstellungsdimension auf regionaler und lokaler Ebene unionsweit zu fördern.

Maßnahmen

In Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Instanzen werden im Rahmen des vierten Programms Chancengleichheitsstellen in einer oder mehreren Regionen eines jeden Mitgliedstaates gefördert. Diese regionalen Informationsstellen werden zum ersten Mal eine europäische Regionalpolitik repräsentieren, in die praktische Maßnahmen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern Eingang finden. Bei den regionalen Informationsstellen zu Fragen der Chancengleichheit wird es sich um Kontakt- und Informationsbörsen zur Erarbeitung von Politiken, Programmen, Maßnahmen und Aktionen auf dem Gebiet der Chancengleichheit handeln, die sich aus der Arbeit europäischer, nationaler oder lokaler/regionaler Institutionen ergeben. Sie bauen auf den Erfahrungen auf, die mit den im Rahmen des dritten Aktionsprogramms initiierten "Nationalen Betreuungsstrategien" gesammelt wurden. Die Informationsstellen stellen Informationen über die Chancengleichheitspolitik und insbesondere deren europäische Komponente zur Verfügung und tauschen sie untereinander aus.

Die regionalen Informationsstellen könnten miteinander vernetzt werden, um einen gemeinschaftlichen Mehrwert und eine gegenseitige Befruchtung der Aktionen zu gewährleisten.

Die Einrichtung dieser Stellen und ihre Vernetzung könnten vom EFRE nach Maßgabe von Artikel 10 im Rahmen der innovativen Maßnahmen zur regionalen Wirtschaftsförderung unterstützt werden. Hierbei muß eine geographisch ausgeglichene Verteilung zwischen ländlichen und städtischen Gebieten ebenso wie die Koordination mit bereits vorhandenen, von der Kommission finanzierten Informationsstrukturen gewährleistet werden.

1.4 Unterstützung integrierter Gleichstellungsprojekte

In Übereinstimmung mit der Partnerschaft, auf der das gesamte Programm fußt, und um diese Maßnahme mit Hilfe von Versuchen und konkreten Innovationen zu untermauern, die die Beratungen und Aktionen voranbringen können, will die Kommission Pilotprojekte unterstützen, die so konzipiert sind, daß in bestimmten städtischen und ländlichen Bereichen die Chancengleichheit nachdrücklich gefördert wird.

Als Ausdruck der Partnerschaft auf lokaler Ebene sollten die Projekte darauf abzielen, eine kontinuierliche Dynamik bei der Entwicklung der Chancengleichheit in Gang zu setzen. So könnten beispielsweise Unternehmen oder Unternehmensverbände, Bildungsträger, Gewerkschaften und lokale Behörden sich ins Benehmen setzen, ihre Aktionen aufeinander abzustimmen, um die Segregation auf dem Arbeitsmarkt auf der lokalen Ebene zu reduzieren und z. B. unter anderem Frauen den Zugang zu Ausbildungsmaßnahmen und Berufen bzw. Erwerbstätigkeiten zu ermöglichen, in denen sie herkömmlicherweise unterrepräsentiert sind.

Desgleichen könnten im Rahmen eines Projekts die Partner vor Ort (lokale Behörden, Sozialpartner, Organisationen usw.) vereinbaren, zusammen konzertierte Aktionen durchzuführen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Angebot von Dienstleistungen vor Ort, die der Beschäftigung von Frauen zuträglich sind und in deren Rahmen Arbeitsplätze geschaffen werden, Anpassung der Arbeitszeit und der Arbeitsorganisation usw.).

Eine weitere Möglichkeit wäre, daß in ländlichen Gebieten die an der örtlichen Entwicklung beteiligten Akteure übereinkommen, ihre Bemühungen zu konzertieren und einen Teil ihrer Mittel zusammenzulegen, damit die Aktionen maßgeblich zur Verwirklichung der angestrebten Förderung der Chancengleichheit beitragen (Maßnahmen zugunsten der Landwirtinnen, Berücksichtigung der möglichen Rolle der Frauen im Rahmen der durch die Diversifizierung der Tätigkeiten geschaffenen Arbeitsplätze, Lösungen für spezifische, durch die Isolation bedingte Probleme, Mitbestimmung der Frauen bei der ländlichen Entwicklung, Einbeziehung der Frauen in alternative Aktivitäten im ländlichen Milieu).

Das Programm könnte bei solchen Projekten fachliche, methodische und finanzielle Unterstützung leisten, die konkret auf die Gestaltung der Partnerschaft und auf Kohärenz und Synergie der Initiativen der Partner abzielen.

Dabei sollen integrierte Gleichstellungsprojekte als Bestandteil einer koordinierten Strategie der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten entwickelt werden mit dem Ziel, die Gleichstellungskomponente in lokalen Beschäftigungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu verankern. Die Schaffung dieser Gleichstellungsprojekte wird auf der Entwicklung einer Partnerschaft zwischen den einschlägigen Institutionen, einschließlich der Gemeinschaftsorgane, gewählter Gremien, Behörden, nichtstaatlicher Organisationen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, beruhen, wobei es darum geht, in einem bestimmten lokalen Bereich eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der vollen Teilnahme der Frauen am gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Leben zu entwickeln. Im Rahmen solcher Projekte soll die wachsende Zahl unterschiedlicher Aktionen und Maßnahmen der Mitgliedstaaten, der Regionen und der anderen beteiligten Institutionen und Gebietskörperschaften zur Einbeziehung der Gleichstellungskomponente anhand eines einzelnen lokalen Schwerpunktes zusammengeführt werden.

Die Möglichkeiten, mit Hilfe solcher Projekte günstige Rahmenbedingungen für Veränderungen der Unternehmens- und Organisationskultur im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft, Organisationen ohne Erwerbscharakter und Nichtregierungsorganisationen zu schaffen, werden einer Prüfung, Kontrolle und Bewertung unterzogen.

Dieser Ansatz bietet die Möglichkeit, neue gebündelte Maßnahmen zu konzipieren, die sich aus der Zusammenfassung gemeinschaftsweiter, einzelstaatlicher, regionaler und lokaler Arbeitsmarkt- und Integrationsmaßnahmen ergeben, durch die Standards in den Bereichen Arbeitsentgelt und Vergütungssysteme, Ausbildung und Beratung, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit, Betreuung, örtliche Beschäftigungsinitiativen und Unternehmensgründungen durch Frauen, informelle wirtschaftliche Maßnahmen und Erhöhung des Frauenanteils in repräsentativen Strukturen und indirekt gewählten Gebietskörperschaften geschaffen werden.

Maßnahmen

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Kommission erfolgt die Erarbeitung und Durchführung der Projekte durch lokale Träger in Partnerschaft mit allen betroffenen Akteuren und unter entsprechender Berücksichtigung der nationalen und lokalen Gegebenheiten.

Nach Absprache mit dem Beratenden Ausschuß wird die Kommission europaweit 30 bis 40 integrierte Gleichstellungsprojekte auswählen, die im Rahmen der Kofinanzierung gefördert werden. Bei Auswahl der Projekte wird sie besonderes Augenmerk auf die Bedeutung der von den Antragstellern vorgeschlagenen Strategie im Hinblick auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten in den jeweiligen städtischen und ländlichen Gebieten richten. Jedes dieser Projekte bringt Akteure und Organisationen des öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektors zusammen, die bereit sind, Maßnahmen und Verfahren zur Durchsetzung der Chancengleichheit auf der Grundlage eines integrierten Konzepts zu entwickeln.

Dabei kann es nicht Anliegen des Programms sein, alle Maßnahmen zu finanzieren, die auf örtlicher Ebene zur Förderung der Frauen durchgeführt und im übrigen, in bestimmten Bereichen, auch im Rahmen der Strukturfonds oder anderer Gemeinschaftspolitiken unterstützt werden können. Vielmehr richtet sich die durch das Programm gewährte Unterstützung schwerpunktmäßig auf die Koordinierung der Maßnahmen und die Zusammenarbeit von Akteuren, die auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes für die Durchsetzung der Chancengleichheit bereit sind, auf Dauer ihre Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels gemeinsam einzusetzen und an einer Vernetzung, einer dynamischen Partnerschaft, einem grenzüberschreitenden Austausch und einer Bewertung der Maßnahmen mitzuwirken.

Derartige Projekte werden dazu beitragen, die besten und erfolgreichsten Praktiken, Maßnahmen und Methoden zu ermitteln, die geschlechtsspezifische Teilung des Arbeitsmarkts zu reduzieren, die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zu fördern, die Anpassung auf lokaler Ebene an die sich verändernden wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu erleichtern und eine umfassende und gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen am sozialen und wirtschaftlichen Leben zu fördern.

Aus einer Serie solcher Projekte könnten einige europäische Modelle zum Ausbau der Gleichstellung durch eine Kombination verschiedenartiger Ansätze hervorgehen.

Die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse sollen über europäische Leitfäden zu nachahmenswerten Praktiken einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden.

1.5 Förderung eines Bewußtseinswandels in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Kultur und Medien

Die Bewältigung der Veränderungen in der europäischen Gesellschaft ist im Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“, im Weißbuch über die Sozialpolitik und im mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramm der Kommission als eine der großen Herausforderungen dargestellt worden. Dabei geht es nicht nur um die Veränderung von Strukturen und Systemen, sondern auch um die Veränderung der Verhaltensweisen. Die starre Rollenverteilung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt und die starre Trennung zwischen gesellschaftlichem Leben und Privatsphäre hat die umfassenden technischen Veränderungen überdauert, die sich im Produktionsprozeß und im Kommunikationsbereich vollzogen haben und die Gestaltung des Arbeitslebens beeinflussen.

Der Sozialvertrag, der die Beziehungen zwischen Frauen und Männern jahrhundertlang bestimmte, ist zwar der heutigen Zeit nicht mehr angemessen, doch haben die damit verbundenen Rollenklischees der Geschlechter alle Veränderungen fast unbemerkt überstanden. Dadurch wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in höchstem Maße erschwert. Heute werden neue Forderungen nach Freizeit und persönlicher Entfaltung außerhalb des Erwerbslebens laut.

Bei einer kritischen Betrachtung zeigt sich, daß der unterschiedliche Platz der Geschlechter im Bildungswesen, auf dem Arbeitsmarkt und in der Familie auf die entsprechenden Rollenbilder von Mann und Frau in unserer Werteordnung zurückgeht. Sollen sich Männer und Frauen als gleichberechtigte Bürger und Partner gegenüberstehen, so muß man bei der strengen Abgrenzung der öffentlichen und der privaten Sphäre in eine männliche und eine weibliche Domäne ansetzen.

Die Medien und die neuen Kommunikations- und Multimediasysteme spielen bei der Verstärkung der Rollenklischees, bei denen Männer als erwerbstätig, geschäftstüchtig und produktiv, Frauen hingegen als häuslich, abhängig und passiv dargestellt werden, eine maßgebliche Rolle. Die Rollenklischees hinken aber der sich herausbildenden Realität in der europäischen Gesellschaft hinterher.

Ein entsprechender Sinneswandel ist nicht nur eine Frage der Vermittlung eines positiven Bildes der Frau in den Bereichen Erziehung, Kultur und Medien. Dies ist eine der Schlußfolgerungen, die aus dem dritten Aktionsprogramm gezogen werden kann. Die Aufgabe besteht darin, einen Wandel in den Einstellungen von Frauen und Männer und den von ihnen im öffentlichen und privaten Bereich verfolgten Zielen zu fördern. Dabei handelt es sich um ein langfristiges Ziel, zu dessen Erreichung die Kommission aufbauend auf den Ergebnissen des dritten Aktionsprogramms durch die Förderung länderübergreifender Forschungs-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen beitragen kann. Im Hinblick auf die Durchführung von Forschungsarbeiten zur Lage der Frau bestehen zwischen den Mitgliedstaaten noch immer große Unterschiede. In einigen Mitgliedstaaten werden sie als ein Beitrag zur Entwicklung eines Problembewußtseins bei der Konzipierung von Politiken gesehen und genutzt. Auf europäischer Ebene könnte sich der interdisziplinäre Ansatz bei Forschungsarbeiten zur Frauenpolitik durchaus als Plus für die Einbeziehung der Gleichstellungskomponente bei den unterschiedlichen politischen Entscheidungen erweisen.

Was den Bereich Bildung im einzelnen betrifft, wird im kürzlich vom Rat angenommenen Programm SOKRATES auf die Notwendigkeit von Projekten verwiesen, in die Eltern, Lehrer und Schulen einbezogen werden, um im Bildungsbereich eine Gleichbehandlung der Geschlechter zu fördern. Dieses Ziel soll auch über die schulischen Lehrpläne und -bücher erreicht werden.

Maßnahmen

Die Kommission wird auf den Initiativen schon vorhandener Programme und Initiativen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Kultur und Medien aufbauen, die auf eine Änderung der Einstellungen hin zu einer ausgewogeneren Partnerschaft von Frau und Mann in der europäischen Gesellschaft abzielen. Sie wird audiovisuelle Produktionen und Veröffentlichungen unterstützen, die ein positives Rollenverständnis in der Gesellschaft fördern.

Sie wird insbesondere neue Vorschläge zur Bekämpfung von Rollenklischees entwickeln und Mädchen und Jungen, Frauen und Männer ermutigen, sich Fertigkeiten anzueignen, die traditionell dem anderen Geschlecht vorbehalten sind und zwar durch ihre einschlägigen Aktionsprogramme und Initiativen (SOKRATES, LEONARDO, MEDIA usw.) und in dem angekündigten Weißbuch zum Thema Bildung.

Die Kommission wird Forschungsarbeiten zum neuen Rollenverständnis von Mann und Frau unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen in Europa fördern. In diesem Zusammenhang setzt sie auf die Netzwerkarbeit und den Austausch zwischen Sachverständigen sowie auf die Verbreitung von Forschungsergebnissen, insbesondere von Studien zur Lage der Frau.

ZIEL 2

FÖRDERUNG DER GLEICHSTELLUNG IN EINER SICH WANDELNDEN WIRTSCHAFT

In den Schlußfolgerungen des Essener Gipfeltreffens vom Dezember 1994 wird die Chancengleichheit von Frauen und Männern als eine "herausragende Aufgabe der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten" bezeichnet, die für die weitere dynamische Entwicklung des Binnenmarktes notwendig ist. Diese Schlußfolgerungen wurden auf dem Europäischen Rat von Cannes bestätigt. Die im Anschluß an den Essener Gipfel beschlossenen Aktionspläne spiegeln die weitverbreitete Ansicht wider, der zufolge eine Politik der Chancengleichheit voraussetzt, daß Männer wie Frauen in der Lage sind, durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Die Förderung der Gleichstellung in einer sich wandelnden Wirtschaft erfordert, daß die Politik der Chancengleichheit Eingang in alle Bereiche der Wirtschaftsplanung und -politik findet.

2.1. Öffnung des Arbeitsmarktes für Frauen und Aufwertung ihrer Arbeit

Die Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt war in den letzten Jahren von einigen Fortschritten gekennzeichnet. Die Erhöhung der Frauenerwerbsquote ist der Motor für den Anstieg der Erwerbstätigkeit im europäischen Maßstab. Seit Mitte der 80er Jahre entfällt der Hauptanteil des Arbeitskräftezuwachses in Europa auf Frauen. Dieser massenhafte Einstieg von Frauen in den Arbeitsmarkt ging jedoch bislang nicht mit einer entsprechenden Vielfalt der Beschäftigungsmöglichkeiten einher. Paradoxerweise existieren in bestimmten Wirtschaftsbereichen und Berufsgruppen trotz der umfassenden Teilnahme der Frauen am Erwerbsleben noch immer Systeme der Segregation und Ausgrenzung von Frauen. Unabhängig vom wirtschaftlichen Entwicklungsstand ist und bleibt die Segregation im Berufsleben ein zentrales Merkmal aller europäischen Arbeitsmärkte.

In der Europäischen Union werden gegenwärtig zwei von fünf Arbeitsplätzen von Frauen besetzt, und sie haben auch die Mehrzahl der in den letzten Jahren geschaffenen Arbeitsplätze inne. Hingegen sind acht von zehn Teilzeitbeschäftigten, sieben von zehn mithelfenden Familienangehörigen, fünf von zehn Arbeitnehmern in einem befristeten Arbeitsverhältnis und sechs von zehn Büroangestellten Frauen. 35 % der in der Landwirtschaft Tätigen sind Frauen, jedoch nur 10 % in leitender Funktion. Die Frauenarbeitslosigkeit in der Europäischen Union (13 % im Februar 1995) ist weiterhin höher als die Arbeitslosigkeit bei Männern.

Gestützt auf die Tatsache, daß das Prinzip des gleichen Entgelts für Männer und Frauen gemäß Artikel 119 ein in der Gemeinschaft gesetzlich verankertes Grundrecht ist, hat die Kommission im Memorandum über gleiches Entgelt ihre Strategie zur Sensibilisierung und Information im Hinblick auf diskriminierende Praktiken bei der Vergütung dargelegt. Das Recht auf gleiches Entgelt gilt in der Europäischen Union für jeden Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin sowie für jedes Beschäftigungsverhältnis, in dem gleichwertige Arbeit erbracht wird. Durch das Vorhandensein von geschlechtsspezifischer Segregation am Arbeitsplatz und niedriger Vergütung wird zwar die Aufdeckung von Fällen diskriminierender Entlohnung erschwert, nicht aber der Geltungsbereich von Artikel 119 eingeschränkt.

Das unannehmbare Fortbestehen von Unterschieden bei der Entlohnung und den Lohnnebenleistungen sowie der überaus große Bestand an Fallrechtsbeispielen auf diesem Gebiet machen es erforderlich, in den kommenden Jahren systematischer an die Überwachung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts und des einzelstaatlichen Rechts heranzugehen.

In den meisten Wirtschaftsanalysen wird der nicht vergütete oder unterbewertete Beitrag der Frauen zur Entwicklung der Volkswirtschaften in Europa nicht gewürdigt. Das betrifft die Heimarbeit, die Mitarbeit in bäuerlichen Familienbetrieben sowie die selten anerkannte, unterbewertete Arbeit im Pflegebereich. Die Kosten der Nichteinbeziehung der Frauen in die Volkswirtschaften sollten Gegenstand weiterer Forschungsarbeiten und Veröffentlichungen sein.

Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung sind wirksame Instrumente zur Aufhebung der geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarktes. So wird in dem Programm LEONARDO (Beschuß des Rates EWG/1081/94 vom 1. Dezember 1994) auf die Notwendigkeit hingewiesen, neue Tätigkeitsbereiche für Frauen zu erschließen und sie zu ermutigen, nach einer Unterbrechung wieder in den Beruf zurückzukehren. Über die Verfolgung des allgemeinen Ziels hinaus, nämlich die Förderung der Chancengleichheit im Rahmen dieses grundlegenden Bildungsprogramms, ist eine besondere finanzielle Unterstützung für Projekte vorgesehen, mit deren Hilfe Ausbildungsinhalte und -methoden auf die Bedürfnisse der Frauen abgestimmt werden sollen, einzelstaatliche Initiativen in diesem Bereich miteinander vernetzt werden sollen und die Schulungen von Ausbildern auf dem Gebiet der Chancengleichheit vorsehen. Als Teil des neuen Ansatzes des lebensbegleitenden Lernens ist außerdem eine Finanzierung von Projekten vorgesehen, die insbesondere in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, auf die Verbesserung ihrer beruflichen Aussichten abzielen.

Maßnahmen

Die Kommission wird Maßnahmen ergreifen, die darauf gerichtet sind, die Probleme der Frauen und die Dimension der Chancengleichheit in allen Bereichen der Beschäftigungsplanung, der Beschäftigungspolitik sowie der Beschäftigungsinitiativen und -programme zu berücksichtigen. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Einbeziehung der Gleichstellungskomponente bei den neuen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft, damit die daraus erwachsenden potentiellen Vorteile Frauen und Männern gleichermaßen zugute kommen. Zu diesem Zweck werden die Ergebnisse der Forschungsarbeiten über die in der Telearbeit bestehenden Unterschiede zwischen Männern und Frauen im Hinblick auf die Art der durchgeführten Arbeit, die Arbeitsbedingungen und die bestehenden informellen Systeme zu ihrer Unterstützung bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Telearbeit herangezogen.

Im Zusammenhang mit ihrer Aufgabe als Hüterin des Vertrages insbesondere mit Blick auf die Verwirklichung des Artikels 119 wird die Kommission ihre Maßnahmen an der im Memorandum über gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit dargelegten Linie ausrichten, d.h. sie wird sich für die Verbesserung der grundlegenden Daten zur Vergütung der Frauen, für eine effektivere Verbreitung von Forschungsergebnissen und die Schaffung günstigerer rechtlicher Rahmenbedingungen sowie für die Entwicklung von Ausbildungsmodulen für Lohnverhandlungen einsetzen. Zudem will sie für eine umfassende Verbreitung des europäischen Verhaltenskodex über gleiches Entgelt sorgen.

Die Kommission wird Studien, Maßnahmen zum Informationsaustausch, Untersuchungen im Bereich der Sozial- und Wirtschaftsforschung sowie Initiativen auf den Gebieten Beschäftigung, positive Aktionen und damit verbundenen Politikfeldern durchführen und fördern. Im Mittelpunkt der Initiativen stehen dabei der informelle Sektor, Gesundheit und Arbeitsschutz, atypische Beschäftigungsformen, darunter Heimarbeit, Existenzgründungen durch Frauen und die Unterstützung von lokalen Beschäftigungsinitiativen. Darüber hinaus wird sie Untersuchungen der Arbeitsmarktpolitik zum Thema Chancengleichheit in Auftrag geben.

Ausgehend von den Untersuchungen zur Rolle der Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe bei der Förderung der Gleichstellung will die Kommission eigene Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe einführen mit Blick auf die Förderung der Chancengleichheit, indem Standardklauseln über die Einhaltung des Prinzips des gleichen Arbeitsentgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern eingefügt werden. Sie wird ferner eine Mitteilung über den Geltungsbereich einer Vertragserfüllungspolitik im Rahmen der Gemeinschaftsrichtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe vorlegen.

Im Einklang mit den Ergebnissen des Europäischen Rates von Essen und des Weißbuchs „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ wird die Kommission eine Sachverständigengruppe einsetzen, die ihr bei der Analyse und Überwachung der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt mit Rat und Tat zur Seite steht.

Des weiteren wird sie im Rahmen des für 1996 vorgeschlagenen „Europäischen Jahres des lebensbegleitenden Lernens“ Maßnahmen entwickeln, um die Diversifizierung der beruflichen Möglichkeiten für Frauen und Männer zu fördern.

Die Kommission wird die nach Maßgabe des Sozialprotokolls eingeleitete Anhörung der Sozialpartner abschließen, bei der es um eine Richtlinie über die Umkehrung der Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierungen geht. Die Kommission wird außerdem die Sozialpartner – nach Maßgabe des Sozialprotokolls – zum Thema atypische Beschäftigungsverhältnisse mit Schwerpunkt auf Teilzeitarbeit anhören. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Konsultationen wird die Kommission über weitere Aktionsvorschläge entscheiden.

Die Mitgliedstaaten können die Maßnahmen des Programms dahingehend unterstützen, daß sie Forschungsarbeiten sowie Programme und Initiativen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern und deren Anwendung sowie die Durchführung damit verbundener beschäftigungspolitischer Pläne im Hinblick auf ihre Auswirkungen für Frauen überwachen.

2.2. Förderung von Unternehmensgründungen durch Frauen

Dank der Erfahrungen mit dem Thema „Unternehmensgründungen“, die im Rahmen der drei vorangegangenen Aktionsprogramme und des Programms der örtlichen Beschäftigungsinitiativen für Frauen sowie durch Austauschprogramme und Forschungsarbeiten gewonnen wurden, verfügt die Kommission nunmehr über eine hohe Sachkompetenz in Fragen des Unternehmertums von Frauen auf europäischer Ebene. So hat die Kommission im Rahmen ihrer Politik für KMU Kenntnisse über die wichtige Rolle sowie über Probleme gesammelt, die sich Frauen als Unternehmerinnen und mithelfenden Familienangehörigen stellen.

Das Dienstleistungsgewerbe ist in Europa ein Sektor mit steigenden Beschäftigtenzahlen, in dem Unternehmerteil und selbständige Erwerbstätigkeit dazu führen können, daß vormals informelle wirtschaftliche Tätigkeiten in geregelte Bahnen gelenkt werden. Dieser Prozeß kann seinerseits neue Rechte eröffnen, z. B. das Recht auf soziale Sicherheit, Altersversorgung, berufliche Stellung und Anerkennung sowie die Möglichkeit, sich in den Entscheidungsprozeß einzubringen. Anteilmäßig besteht nach wie vor ein starkes Gefälle zwischen Männern und Frauen im Hinblick auf die Bereitschaft, einer selbständigen Tätigkeit nachzugehen oder ein Unternehmen zu gründen.

Im Zuge des Strukturwandels in der Landwirtschaft und der Veränderungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik kann mit Sicherheit vorhergesagt werden, daß sich das Landleben in der Gemeinschaft grundlegend verändern wird. Die Schaffung bäuerlicher Familienbetriebe auf dem Lande ist eine Herausforderung für die Zukunft, der sich Frauen mit Existenzgründungen stellen können, wird doch dadurch die Stellung der Frauen in der Landwirtschaft aufgewertet.

In diesem Zusammenhang scheint die Richtlinie 86/613/EWG vom 11. Dezember 86 über die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei Frauen und Männern, die einer selbständigen Tätigkeit, auch in der Landwirtschaft, nachgehen, nicht den Erfolg zu haben, den man sich bei ihrer Annahme erhofft hatte. Der Grund dafür ist in dem sehr bescheidenen Ausmaß der in ihr enthaltenen Verpflichtungen zu suchen.

Maßnahmen

Lokale Unternehmensgründungen durch Frauen werden auch weiterhin durch die Unterstützung von Strukturen, Netzwerken und Organisationen gefördert, die Frauen einen leichteren Zugang zum Binnenmarkt ermöglichen. Die Tätigkeit der Kommission im Bereich der Unternehmenspolitik, insbesondere für KMU, soll im Hinblick auf ihre Folgen für die Chancengleichheit überwacht werden. Zudem soll die Entwicklung von spezifischen Finanzinstrumenten für Kleinunternehmen mit den entsprechenden Institutionen geprüft werden. Besonderes Augenmerk soll hierbei auf den Zugang von Unternehmerinnen zu Krediten gerichtet werden.

Die Aktivitäten zum Ausbau von Beratungsstrukturen und Informationszentren werden verstärkt, um die Existenzgründung von Frauen zu erleichtern, die sich ergebenden Bedürfnisse für Training und technische Unterstützung zur Existenzgründung von Frauen werden ausgewertet und entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen.

Die Kommission wird die Fortschritte im Hinblick auf die Auswirkungen der Richtlinie 86/613/EWG weiter untersuchen und Maßnahmen zur Förderung der in ihr festgelegten Ziele vorschlagen. Im Anschluß an eine sorgfältige Bewertung der Sachlage und eine umfassende Anhörung aller beteiligten Partner wird die Kommission eine geänderte Richtlinie vorschlagen, die dem tatsächlichen Bedarf in diesem Bereich entspricht.

2.3 Gestaltung des Strukturwandels: Chancengleichheit im Rahmen der Strukturfonds

Die 1993 vereinbarten Verordnungen zu den Strukturfonds beziehen sich ausdrücklich auf den Grundsatz der Chancengleichheit von Männern und Frauen. In seinem Beschluß vom 22. Juni 1994⁴ unterstreicht der Rat die Bedeutung dieser Maßnahme und betont zugleich, daß durch den Strukturwandel insgesamt und insbesondere durch den ESF ein Beitrag zur Chancengleichheit geleistet werden muß. In diesem Zusammenhang ruft er die Mitgliedstaaten und die Kommission zu verstärkten Anstrengungen auf diesem Gebiet auf.

Im letzten Programmplanungszeitraum wurde der Beitrag der Strukturfonds zur Förderung der Chancengleichheit im wesentlichen durch den ESF geleistet. So konnten Frauen im Rahmen von Programmen für Langzeitarbeitslose oder für die Eingliederung von Jugendlichen ins Erwerbsleben (Ziel 3 und 4) eine Förderung durch den ESF erfahren. Darüber hinaus wurden rund 5 % der bereitgestellten Mittel für spezifische Maßnahmen zugunsten von Frauen aufgewendet. Da sich diese Unterstützung zur Förderung der Chancengleichheit aber als zu gering erwies, ergriff die Kommission eine spezielle Gemeinschaftsinitiative mit dem Ziel, neue Möglichkeiten für Frauen zu erschließen (NOW, 1990-1993). Damit wurde ein innovativer Ansatz und transnationaler Austausch gefördert, und die Interventionsmöglichkei-

⁴ Entschließung des Rates vom 22. Juni 1994 zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen durch Maßnahmen der Europäischen Strukturfonds, ABl. C 231 vom 20.8.94, S. 1

ten des ESF wurden durch die Erschließung neuer Wege bei der Überwindung von Hindernissen gestärkt, die einer beruflichen Eingliederung der Frauen entgegenstehen.

Im Rahmen des gegenwärtigen Programmplanungszeitraumes (1994-1999) wird die Förderung der Chancengleichheit in allen ESF-Programmplanungsdokumenten, besonders in denen zu Ziel 3, als eine Priorität angesprochen, die horizontal bei allen unterstützten Maßnahmen Anwendung finden sollte. In einigen Mitgliedstaaten beziehen sich diese Programmplanungsdokumente auch auf eine spezifische Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit (im Rahmen von Ziel 3 oder im Rahmen der Humanressourcen-Komponente aus Ziel 1), wobei sie die gewählte horizontale Vorgehensweise ergänzen sollen. Aufgrund der durch die Überarbeitung der ESF-Verordnung gegebenen neuen Flexibilität konnte das Problem von einem übergeordneten Ausgangspunkt aus in Angriff genommen werden (Wege zur Eingliederung).

Außerdem ist einer der im Rahmen der neuen Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung der Humanressourcen“ (1994-1999) vorgesehenen drei Aktionsbereiche – nämlich das zweite NOW-Programm – speziell der Chancengleichheit gewidmet. (Die anderen beiden Aktionsbereiche HORIZON und YOUTHSTART stellen zwar – ebenso wie andere Gemeinschaftsinitiativen, z. B. ADAPT, LEADER II und INTERREG II – nicht ausdrücklich auf eine Förderung der Chancengleichheit ab, dennoch können durch sie natürlich auch Frauen gefördert werden).

Bestimmte aus EAGFL-Mitteln finanzierte Maßnahmen beziehen sich direkt auf die Beschäftigung von Frauen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum. Ebenso fördern einige im Rahmen des EFRE durchgeführte Infrastrukturmaßnahmen (z. B. die Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen) und – allgemeiner noch – seine Unterstützung der Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftswachstums auf lokaler und regionaler Ebene die Beschäftigung von Frauen und ermöglichen es ihnen, familiäre und berufliche Pflichten miteinander in Einklang zu bringen.

Das Prinzip der Chancengleichheit ist inzwischen Standardklausel der Entscheidungen über die Gewährung von Unterstützungen, und die Mitgliedstaaten sind für die Einhaltung verantwortlich. Nun ist es an der Kommission, die operationellen Modalitäten für die Anwendung dieses Prinzips aufzustellen, indem sie die zur Durchsetzung dieser Bestimmungen erforderlichen konkreten Leitlinien und Kontrollmechanismen genau festlegt.

Begleitung und Bewertung sind von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht sicherzustellen, daß die im Programmplanungsinstrumentarium aller Strukturfonds aufgeführten Ziele bei der Durchführung auch verwirklicht umgesetzt werden. Das betrifft nicht nur die spezifischen Maßnahmen, sondern auch und in erster Linie die allgemeinen Maßnahmen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß im abgelaufenen Programmplanungszeitraum nur wenige zuverlässige Daten und Informationen über den tatsächlichen Zugang von Frauen zu den aus den Strukturfonds geförderten allgemeinen Maßnahmen und zum Nutzen, den die Frauen aus diesen Maßnahmen zogen, zur Verfügung standen. Aus dieser Situation ergaben sich Mißverständnisse, Mißtrauen und Frustration.

Maßnahmen

Den Begleitausschüssen obliegt eine strategische Rolle bei der Anpassung der Maßnahmen und ihrer Finanzierung an politische Prioritäten und Evaluierungsergebnisse, und diese Rolle verlangt eine enge Partnerschaft zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und anderen interessierten Seiten. Im Hinblick auf die Mobilisierung dieser Ausschüsse für Probleme der Chancengleichheit wird die Kommission die Mitarbeit von Körperschaften und Dienststellen, die auf regionaler und einzelstaatlicher Ebene mit diesen Problemen befaßt sind, in diesen Ausschüssen weiterhin unterstützen. Sie wird diese Ausschüsse auch dahingehend ermutigen, das Thema Chancengleichheit auf ihre Tagesordnung zu setzen und spezifische Initiativen zur Konsolidierung der Maßnahmen zu erörtern sowie die Bemühungen auf diesem Gebiet im Rahmen der Maßnahmen der Strukturfonds und der Gemeinschaftsinitiativen insgesamt zu intensivieren. Des weiteren wird die Kommission die Ausschüsse bei der Entwicklung von objektiven und transparenten Bewertungsverfahren, -instrumenten und -indikatoren unterstützen und dabei mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, insbesondere um die Beteiligung von Frauen an allgemeinen Maßnahmen sowie deren Umsetzung, Relevanz und Erfolg zu bewerten, mögliche weitergehende Anpassungen zu erörtern, die im Zusammenhang mit allgemeinen politischen Entwicklungen erforderlich werden können, namentlich im Gefolge des Essener Gipfels, sowie gegebenenfalls die Flexibilität zu nutzen, die sich aus der jährlich notwendigen Neuprogrammierung von nicht ausgeschöpften Mitteln ergibt.

Um diese Partnerschaft mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und mit den Überwachungsbehörden auf einzelstaatlicher und regionaler Ebene zu unterstützen, wird die Kommission ihre Anstrengungen fortsetzen, die darauf gerichtet sind, die beteiligten Akteure zu mobilisieren, den Informationsfluß zu verbessern und bewährte Praktiken weiterzugeben. In dieser Hinsicht sollte der Verbreitung der Lehren aus der NOW-Gemeinschaftsinitiative und der Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit über diese Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Schaffung und Entwicklung von Netzen, mit denen innovative Projekte zu Gleichstellungsfragen verknüpft werden, fördert die Verbreitung von Know-how und sichert die Multiplikatorwirkung.

Alle Strukturfonds müssen im Rahmen ihrer spezifischen Zielsetzungen die Durchsetzung der Chancengleichheit fördern. Daher ist es Aufgabe der Kommission und der Mitgliedstaaten, sich gemeinsam darum zu bemühen, daß die Tätigkeit der Strukturfonds auf eine weitere Diversifizierung der Berufsbildung für Frauen, die Eingliederung der Frauen in das Erwerbsleben, die Entwicklung von begleitenden Maßnahmen wie Betreuungsangebote für Kinder und andere Familienangehörige und eine stärkere Einbeziehung von Frauen in den Prozeß der Entscheidungsfindung ausgerichtet ist. Eine der Hauptaufgaben der Gruppe der Kommissare und der interdirektionalen Gruppe "Chancengleichheit" besteht darin, unter besonderer Berücksichtigung des "Mainstreaming"-Prinzips Kohärenz und Synergie der Strukturfondsmaßnahmen im Bereich der Politik der Chancengleichheit zu verbessern. Anfang 1996 wird die Kommission eine Mitteilung zur Chancengleichheit und zur Rolle der Strukturfonds vorlegen. Im Frühjahr 1996 veranstaltet die Kommission eine große europäische Konferenz, die als Ausgangspunkt für eine Debatte zu diesen Fragen mit allen Beteiligten dienen soll.

ZIEL 3

VEREINBARKEIT VON BERUF UND HAUSHALT/FAMILIE FÜR FRAUEN UND MÄNNER

Die Veränderungen in der demographischen Entwicklung, in der Zusammensetzung der Haushalte und im Familientypus erfordern neue Antworten, die den veränderten Lebensverhältnissen in Europa Rechnung tragen. Die europäischen Gesellschaftsstrukturen sind diesen Veränderungen nicht gewachsen. Die Herausforderung der späten 90er Jahre besteht darin, tragfähige Lösungen für die Vereinbarkeit des Erwerbslebens mit den Bedürfnissen der Familie, des Haushalts und des Individuums vorzuschlagen.

Aus den Entwicklungen in den Mitgliedstaaten ist eine Vielfalt von politischen Entscheidungsvarianten auf den verschiedenen Zuständigkeitsebenen zu erkennen. Die neuen Entwicklungen im Dienstleistungsbereich sowie bei arbeitsmarktpolitischen Vereinbarungen und Bestimmungen können als Formen der Vorbereitung einer neuen sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur angesehen werden, die zur Absicherung von Haushalt und Familie erforderlich ist.

3.1. Vereinbarkeit von Beruf und Haushalt/Familie

Es gibt nunmehr genügend Forschungsergebnisse, die darauf hinweisen, daß die Verantwortung für die Kinderbetreuung und für die Betreuung von Erwachsenen und Personen mit speziellen Bedürfnissen innerhalb und außerhalb des Haushalts überall in Europa ein Hemmnis für die Erwerbstätigkeit und das Fortkommen von Frauen darstellt.

Durch die zunehmende Erwerbstätigkeit von Frauen ergeben sich neue Anforderungen an das Verkehrswesen, die schulischen Unterrichtszeiten, die Organisation des Berufsverkehrs und die städtische Wohnumwelt. Derartige Veränderungen können dahingehend interpretiert werden, daß sie die örtliche Wirtschaft ankurbeln. Somit können steuerliche Anreize bzw. Hemmnisse für Doppelverdiener von Belang sein, und zwar nicht nur für die Höhe der Frauenerwerbsquote, sondern auch für die Dauer der Erwerbstätigkeit und die Formen der Inanspruchnahme der Betreuung von Kindern sowie älteren Menschen und Pflegbedürftigen.

Der Sektor häusliche Dienste ist ein Wachstumssegment des Arbeitsmarktes. Dieser Sektor ist fast ausschließlich Frauen vorbehalten. Im Jahre 1992 verabschiedete der EU-Ministerrat eine Empfehlung zur Kinderbetreuung, die im Jahre 1995 durch ein Handbuch mit praktischen Empfehlungen in einer Veröffentlichung der Europäischen Kommission ergänzt wurde. In der Empfehlung und im Handbuch werden Kriterien für die Aufstellung von Normen für Kinderbetreuungsdienste unterbreitet.

Bei der Konzipierung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Haushaltspflichten und beruflichen Aufgaben für Männer wie für Frauen muß die Möglichkeit gegeben sein, zwischen verschiedenen Varianten zu wählen. Die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben läßt sich über verschiedene Freistellungsregelungen erreichen. Die Gewährung eines Pflegeurlaubs, der eine Reihe von gegenwärtig noch voneinander abgegrenzten Erwerbsunterbrechungen zusammenfaßt, würde der unterschiedlichen Haushaltssituation von Frauen und Männern Rechnung tragen, denn es geht dabei um flexible und einvernehmliche Regelungen auf entgeltlicher Basis.

Arbeit und Familienleben in Einklang zu bringen ist besonders in ländlichen Gebieten Probleme, wegen großer Entfernungen, Transportprobleme und nur begrenzter Anzahl von Einrichtungen zur Kinderbetreuung.

Die Reorganisation und Neukonzipierung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung war Gegenstand umfangreicher Forschungsarbeiten und Debatten europäischer Fachleute in den Jahren 1994 und 1995. Es wurden Befürchtungen geäußert, daß die Entwicklung neuer flexibler Arbeitszeitregelungen in der Praxis zu einer Konsolidierung der gegenwärtig vorhandenen geschlechtsspezifischen Aufspaltung des Arbeitsmarktes führt und zur Herausbildung von Arbeitnehmergruppen mit niedrigerem Einkommen beiträgt. Dabei könnten vergleichende Untersuchungen zum Job Sharing noch bestehende Erkenntnisdefizite überwinden helfen.

Die Rolle der Sozialpartner bei der Entwicklung, Förderung und Bewertung eines sinnvollen Angebots an Pflegevarianten, an Zeitfonds für Pflegeaufgaben und an Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Haushalt/Familie, die an die Arbeitsumwelt von Frauen und Männern angepaßt sind, ist von großer Bedeutung. Dabei dürfen diese Maßnahmen aber nicht der Beibehaltung von Standards zuwiderlaufen, die zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Europa beitragen.

Durch eine Erweiterung der Kenntnisse und die Anregung der Diskussion über diese Themen, kann am besten festgestellt werden, wie der Beitrag der Strukturfonds zu den Bemühungen um eine Entlastung der Frauen (Betreuungs- und Pflegedienste) sowie um eine Anpassung der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit verstärkt werden kann.

Maßnahmen

Die Konzipierung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Haushaltspflichten und beruflichen Aufgaben von Männern und Frauen wird im Verlauf des Vierten Programms Gegenstand von Untersuchungen und Vergleichen sein. Es werden eine Reihe von Möglichkeiten und politischen Entscheidungsvarianten untersucht. Ein seit langem anstehendes Problem ist die Annahme einer Richtlinie zum Elternurlaub und zum Urlaub aus familiären Gründen. Im Februar 1995 nahm die Kommission im Rahmen der Vereinbarung zur Sozialpolitik Konsultationen mit den Sozialpartnern zum weitgefaßten Thema der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auf. Es besteht die Hoffnung, daß in diesem Bereich vor Ende 1995 Übereinstimmung erzielt werden kann. Die Kommission hat die Absicht, diese Angelegenheit genauestens zu verfolgen. Im Anschluß an den Bericht über die Durchführung der Empfehlung des Rates zur Kinderbetreuung wird die Kommission Vorschläge für Maßnahmen unterbreiten, wie strengere Normen für die Betreuung von Kindern und anderen Familienangehörigen eventuell in einer Rahmenrichtlinie festgelegt werden können.

Die Kommission schlägt vor, Diskussionen, Studien, Austauschmaßnahmen und Informationen zur Beschäftigung und zum sozialen Schutz auf europäischer Ebene zu organisieren und zu fördern. Forschungsarbeiten und Maßnahmen im Bereich der Pflege und der Vereinbarkeit von Beruf und Haushalt/Familie werden koordiniert, und die bislang unkoordiniert erfolgten Entwicklungen in den Bereichen gesellschaftliches Leben und Privatsphäre, bei Vorschlägen zu Urlaubsregelungen und sonstigen Formen der Vereinbarkeit von Beruf und Haushalt/Familie, bei Maßnahmen zur Arbeitszeit und zur sozialen Infrastruktur sowie im Pflegebereich werden zusammengeführt.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, einen Beitrag zur Sensibilisierung und zu konkretem Handeln auf diesem Gebiet zu leisten, indem sie Forschungsarbeiten durchführen und die Ergebnisse dieser Arbeiten sowie die entsprechenden Maßnahmen, Kosten und politischen Ergebnisse der verschiedenen Ansätze zur Regelung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie veröffentlichen. Die Kenntnis der bestehenden Normen für die Qualität und Quantität der Kinderbetreuung und anderer Formen der Betreuung wäre für die Konzipierung von Beschäftigungsmaßnahmen in diesem Bereich sehr nützlich.

3.2. Förderung eigenständiger Ansprüche

Im Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt zu stärken, insbesondere durch

- "die Beseitigung aller potentiell diskriminierenden Steuer- und Sozialschutzvorschriften, die eine gleichberechtigte Teilnahme der Frauen am regulären Arbeitsmarkt beeinträchtigen können";

"die Gewährleistung, daß die Steuer- und Sozialversicherungssysteme der Tatsache Rechnung tragen, daß Männer und Frauen sehr wohl als einzelne agieren können, wenn sie eine Beschäftigung suchen und Familie und Beruf miteinander vereinbaren wollen".

Im Bereich der sozialen Sicherheit ist noch keine hundertprozentige Gleichbehandlung erreicht. So ist die von der Kommission 1987 angeregte Richtlinie zur Vervollkommnung dieses Prinzips vom Rat seit 1991 nicht mehr erörtert worden.

Zudem haben der starke Anstieg der Frauenerwerbsquote und die seit der Nachkriegszeit eingetretenen Veränderungen in den Familienstrukturen zu einer Überprüfung der Ansätze geführt, die den sozialen Rechten und der Erringung dieser Rechte zugrunde liegen. Die Finanzierung der sozialen Sicherheit und die Grundsätze der persönlichen Besteuerung beruhen im allgemeinen auf einem Familienbegriff, der davon ausgeht, daß der Mann der einzige Ernährer im Haushalt ist. Infolge der zunehmenden Arbeitslosigkeit und der steigenden Zahl von Personen, die aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzt werden, sowie des Alterns der Bevölkerung stellt sich die Frage nach der künftigen Finanzierung der sozialen Sicherheit und nach den Perspektiven der verschiedenen Wohlfahrtssysteme in Europa. Diese Themen bilden den Rahmen für die Debatte über den Grundsatz eigenständiger Ansprüche im Bereich der sozialen Sicherheit.

Die Einführung eines solchen Grundsatzes wäre ein qualitativer Sprung auf dem Weg zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Erwerbsleben. Die Richtlinien der Gemeinschaft zur Gleichbehandlung folgen der Logik einer „Korrektur“ der bestehenden Systeme durch die Beseitigung vorhandener Diskriminierungen. Mit der Begründung eigenständiger Ansprüche würde sich diese Sichtweise verändern, da die Gleichbehandlung des einzelnen in den Rang eines zu achtenden Grundprinzips erhoben würde.

Maßnahmen zur Individualisierung der Ansprüche sind in Zeiten der Arbeitslosigkeit von besonderer Bedeutung. Während der Markt die Individuen als solche behandelt, gelten sie im System der sozialen Sicherheit und in anderen Wohlfahrtssystemen als Mitglieder von Haushalten oder Familienstrukturen. Durch das Vorhandensein bzw. Fehlen eines eigenständigen Anspruchs auf soziale Sicherheit kann sich die Schlechterstellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt vermindern bzw. verschärfen.

Der Individualisierungsgrundsatz und die entsprechenden Maßnahmen schließen die Individualisierung des Rechts auf Zugang zu Ausbildungsprogrammen und Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ein. Die Individualisierung betrifft ebenfalls den geschlechtsneutralen Ansatz in der Steuerpolitik. Zwischen individualisierten Rechten, Mobilität und sozialer Sicherheit besteht ein Zusammenhang. Die Kommission wird im Rahmen ihrer Initiativen auf dem Gebiet des Sozialschutzes und im Rahmen des Prozesses der Annäherung der Ziele und Politiken im Bereich des sozialen Schutzes dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang zwischen eigenständigen Ansprüchen und Chancengleichheit analysiert wird. Der Austausch exakter und realistischer Vergleichsdaten zu den Systemen in den einzelnen Mitgliedstaaten würde zu einem besseren Verständnis dieses Problems und der möglichen Ausrichtung entsprechender politischer Maßnahmen beitragen.

Maßnahmen

Die Kommission wird ihren Vorschlag aus dem Jahr 1987 zurückziehen und einen neuen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit vorlegen, um den seitherigen Entwicklungen, z.B. in der Rechtsprechung, Rechnung zu tragen.

Im Hinblick auf die Individualisierung hat die Kommission eine Reihe technischer Studien in Angriff genommen, um den neutralen Charakter von Steuersystemen im Rahmen der individuellen Eigenständigkeit von Frauen zu testen. Weitere technische Untersuchungen zu den Kosten und Folgen der Individualisierung der Rechte in verschiedenen Systemen und bei verschiedenen Leistungen der sozialen Sicherheit sowie zu den Auswirkungen von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung sind noch vonnöten.

Die Kommission beabsichtigt, weitere Studien zum Thema Individualisierung der Rechte im Rahmen der sozialen Sicherheit, des Steuerrechts und damit im Zusammenhang stehender Bereiche durchzuführen, wobei Erfahrungen aus den Mitgliedstaaten genutzt werden sollen. Im Ergebnis dieser Untersuchungen schlägt die Kommission vor, im Jahre 1997 eine Mitteilung zur Individualisierung der Rechte zu veröffentlichen. In der Mitteilung werden die Auswirkungen der derzeitigen Systeme auf die Eigenständigkeit der Frau, mögliche Reformrichtungen sowie die mit solchen Veränderungen einhergehenden Kosten und Vorteile analysiert. Ausgehend von dieser Mitteilung wird die Kommission entscheiden, welche Vorschläge geeignet sind, um in diesem Bereich progressive Veränderungen zu erzielen.

ZIEL 4

FÖRDERUNG EINER AUSGEWOGENEN MITWIRKUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN AN ENTSCHEIDUNGSPROZESSEN

Das Dritte Aktionsprogramm hat deutlich gemacht, daß Frauen in den Macht-, Einfluß- und Entscheidungszentren gar nicht vertreten bzw. unterrepräsentiert sind. Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gehört zu den tragenden Prinzipien des europäischen Demokratiemodells. Trotzdem haben das aktive Wahlrecht und das Recht auf Zugang zu leitenden Positionen in der Verwaltung nicht zur praktischen Gleichberechtigung geführt. Das Fehlen einer ausgewogenen Präsenz von Frauen in repräsentativen administrativen und beratenden Körperschaften, in den Medien, im Finanzsektor, im Justizwesen und in der öffentlichen Verwaltung stellt ein Demokratiedefizit dar und nimmt diesen Institutionen einen Teil ihrer Legitimität.

Veränderungen im politischen Leben und in der Kultur der Entscheidungsfindung im privaten Sektor und auch das Interesse an der effektiven Nutzung der Humanressourcen und Talente stellen Faktoren dar, die ein günstiges Umfeld zur Herbeiführung eines Gleichgewichts der Geschlechter bei der Übernahme von Verantwortung und Einflußmöglichkeiten schaffen. Die verstärkte Präsenz von Frauen in Entscheidungsgremien und -instanzen würde eine für die gesamte Gesellschaft segensreiche Erneuerung der Werte, Vorstellungen und Verhaltensmuster nach sich ziehen und zur Erreichung des Ziels einer paritätischen Vertretung beitragen. Darüberhinaus hat die Kommission unlängst in ihrer Mitteilung vom 5. Juli 1995 neue Zielvorstellungen für die Einstellung und die Beförderung von Frauen in höhere Positionen des eigenen Personals entwickelt. Sie wird in ihren Anstrengungen fortfahren, um eine bessere Balance von Frauen und Männern auf allen Ebenen zu erreichen.

Kennzeichnend für das neue europäische Umfeld auf diesem Gebiet ist die signifikante Erhöhung des Frauenanteils in der Europäischen Kommission und im Europäischen Parlament, wie sie in jüngster Zeit zu beobachten war. So wurden fünf weibliche Kommissare ernannt (25 %), und es wurde eine Arbeitsgruppe von Kommissaren zur Chancengleichheit für Frauen und Männer eingesetzt, um den Gleichstellungsgrundsatz in alle europäischen Politikbereiche und Programme einzubringen.

Im Juni 1994 wurden 146 Frauen (25,7 %) in das Europäische Parlament gewählt. Der aktuelle Anteil (einschließlich der neuen Mitgliedstaaten) beläuft sich auf 27,6 %. In seiner Entschließung vom 11. Februar 1994 betont das Europäische Parlament, daß durch die Förderung der Frauen bei der Entscheidungsfindung die Legitimität und Qualität von Entscheidungsorganen gestärkt wird. Die Förderung des Gleichgewichts der Geschlechter in der Entscheidungsfindung war ebenfalls Gegenstand einer vom Rat am 27. März 1995 angenommenen Entschließung, in der die Notwendigkeit unterstrichen wird, Strukturen und Haltungen zu verändern, um eine echte Gleichberechtigung beim Zugang zu Positionen im Entscheidungsprozeß herbeizuführen.

4.1 Entwicklung von Strategien zur Förderung einer ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen

Die Kommission beabsichtigt, eine zusammenhängende Politik zur Förderung des Gleichgewichts der Geschlechter in der Entscheidungsfindung zu konzipieren, und zwar durch die Verbesserung der Mitarbeit von Frauen in quantitativer (zahlenmäßige Erhöhung) wie qualitativer (Verstärkung des Einflusses der Frauen) Hinsicht in der konzeptionellen politischen Tätigkeit auf europäischer Ebene. Darüber hinaus wird die Kommission ähnliche Maßnahmen auf den anderen Ebenen der Entscheidungsfindung (einzelstaatlich, regional, lokal) und durch weitere Akteure (Mitgliedstaaten, Sozialpartner, NRO) unterstützen und fördern.

Es kann ein breites Spektrum von Maßnahmen entwickelt werden, um die Präsenz von Frauen an verschiedenen Stellen der hierarchischen Strukturen zu verbessern und auf ein Gleichgewicht der Geschlechter hinzuwirken. Im Sinne des Komplementaritäts- und Subsidiaritätsprinzips werden verschiedene Akteure dazu angehalten, die Anwendung von Methoden, wie etwa bewußtseinsbildende Maßnahmen, Forschungsarbeiten, die Nutzung von Zielvorgaben und Quoten, die Förderung von Netzwerken und der Ausbildung von Frauen für leitende Positionen zu untersuchen. Gleichmaßen wichtig ist die Stärkung der Gleichstellungsbehörden, der Frauenverbände und der NRO.

Maßnahmen

Die Kommission wird neben den in Abschnitt 4.2 dargelegten Maßnahmen einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates bezüglich einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in der Entscheidungsfindung vorschlagen, wobei sie sich auf die Erfahrungen stützen wird, die während des Dritten Aktionsprogramms auf diesem Gebiet gesammelt wurden.

4.2 Anregung von Forschungsarbeiten und des Austauschs bewährter Praktiken

Das Thema Entscheidungsfindung ist zweifellos für das Erreichen der Chancengleichheit im weitesten Sinne des Wortes von zentraler Bedeutung. Der Prozeß der Analyse der Hemmnisse, die allen Mitgliedstaaten gemein sind, ist bereits eingeleitet worden, und ein erster Austausch bewährter Verfahren zur Verbesserung der Beteiligung von Frauen wurde bereits auf den Weg gebracht.

Bei der Entwicklung von Strategien zur Verwirklichung einer ausgewogenen Präsenz von Frauen in Macht-, Einfluß- und Entscheidungsorganen der europäischen Gesellschaft müssen die Sozialpartner und die mit Frauenfragen befaßten NRO enger zusammenarbeiten und besser unterstützt werden.

Maßnahmen

Die Kommission schlägt vor, im Rahmen einer koordinierten Forschung die Datenerfassung zu verbessern, damit die Fortschritte bei der Mitwirkung von Frauen an der Entscheidungsfindung im öffentlichen und privaten Sektor ermittelt und Förderstrategien zur Erreichung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern entwickelt werden können.

Durch die Kommission werden Austauschprogramme zu nachahmenswerten Praktiken zwischen öffentlichen Verwaltungen, Sozialpartnern, politischen Parteien und Verbänden bei der Entwicklung von Konzepten und der Annahme von Maßnahmen gefördert und unterstützt, die die Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Frauen und Männern in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in Europa zum Ziel haben.

In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wird die Kommission wissenschaftliche Forschungsarbeiten, die Erarbeitung von Meßindikatoren, die Durchführung von bewußtseinsbildenden Maßnahmen, die Organisation von Seminaren und den Austausch in diesem Bereich unterstützen, um die Konzipierung neuer Strategien auf den Weg zu bringen.

Die Kommission wird Änderungen der Einstellung bewirken, insbesondere in dem sie - Diskussionen anregt über die Einbeziehung und Mitbestimmung von Frauen in Gremien der Entscheidungsfindung, deren Gegenstand auch die Durchführbarkeit von *mentorship*-Programmen und der Erarbeitung von zahlenmäßigen Zielvorgaben sind, die darauf gerichtet sind, ein Gleichgewicht der Geschlechter in hohen leitenden Positionen in allen Bereichen zu schaffen.

ZIEL 5

BEFÄHIGUNG DER FRAUEN ZUR WAHRNEHMUNG IHRER RECHTE

5.1. Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts

Das europäische Gleichstellungsmodell stellt eine einzigartige Kombination aus Kenntnissen, Rechtsvorschriften, Institutionen und Praktiken dar, durch die den Frauen formale Rechte eingeräumt und ihre Stellung in der Europäischen Union befördert wurde. Kenntnisse und Informationen spielen eine zentrale Rolle bei der Befähigung der Frauen, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen und sich den Zugang zu Systemen zu verschaffen, durch die diese Rechte gewahrt und geschützt werden. Von einem Mitgliedstaat zum anderen bestehen aber noch deutliche Unterschiede in der Verfügbarkeit dieser Kenntnisse und Informationen, hinsichtlich des Zugangs zu Möglichkeiten zur Durchsetzung von Rechten auf gerichtlichem Wege, in der Schnelligkeit der Durchsetzung sowie in der Bereitstellung von Informationen zu den ordnungsgemäßen Verfahren und zu den Entschädigungsleistungen und Rechtsbehelfen. Der Umfang und die Komplexität der Informationen, die im Hinblick auf geltende Rechte und Verfahren einzubeziehen sind, kann recht erheblich sein. Es bestehen immer noch Hemmnisse bei der wirksamen Anwendung des bestehenden Gemeinschaftsrechts.

Maßnahmen

Im Vierten Aktionsprogramm wird vorgeschlagen, die Frauen zu befähigen, ihre Rechte durchzusetzen, indem ein verstärktes Engagement der Akteure des Rechtsbereichs in dieser Hinsicht angeregt, die Verfahren zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts verbessert und die Qualität und Quantität der Informationen über die europäische Rechts- und Sozialpolitik erhöht wird. Die Kommission wird eine Reihe von Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen fördern und durchführen in den Bereichen Durchsetzung und Information über das Recht. Sie wird insbesondere Seminare und Konferenzen mit Rechtsexperten auf allen Ebenen unterstützen. Sie wird beispielsweise eine Mitteilung vorlegen über die Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf die berufliche Altersversorgung, das Rentenalter usw. Darüberhinaus wird sie, wie oben auf Seite 17. ausgeführt, für eine umfassende Verbreitung des europäischen Verhaltenskodex über gleiches Entgelt sorgen, um auf diese Weise die Kenntnisse über dieses Thema gemeinschaftsweit zu verbessern. Die Kommission wird ferner eine Arbeitsgruppe aus Rechtsexperten aus dem Bereich Gleichstellungsrecht unterstützen, deren Arbeit auf das Sammeln und die Verbreitung von Informationen an jene Akteure gerichtet ist, die im Bereich des Rechts tätig sind.

Aufbauend auf der bereits geleisteten Arbeit früherer Aktionsprogramme wird die Kommission eine Stärkung des Gemeinschaftsrechts anstreben. Die vorstehend genannten Vorschläge sind Teil dieses Prozesses. Dies gilt vor allem für eventuelle nachfassende Maßnahmen im Hinblick auf die Initiative zur besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben, die Ratsempfehlung zur Kinderbetreuung, die überarbeitete Richtlinie zur Vervollkommnung der Gleichbehandlung im Bereich soziale Sicherheit, die im Sozialprotokoll enthaltenen Vorschläge insbesondere zur Umkehr der Beweislast und zur Teilzeitarbeit sowie für den Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 86/613 über selbständig beschäftigte Frauen. Zudem wird die Kommission auf ein verbindliches Rechtsinstrument der Gemeinschaft zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz hinarbeiten (siehe Kasten unter Pkt. 5.3).

5.2. Bereitstellung von Informationen zur Chancengleichheit

Das Wissen um die eigenen Rechte erhöht das Selbstvertrauen und stärkt die Stellung der Frauen als Bürgerinnen, die im Wertesystem und in der bürgerlichen Gesellschaft eine vollwertige Rolle spielen. Es besteht ein zunehmender Bedarf an Informationen über die Politik der Europäischen Union auf dem Gebiet der Chancengleichheit, wobei diese Informationen so schnell wie möglich zur Verfügung gestellt, klar abgefaßt und zugänglich gemacht werden müssen.

Im Verlauf des Dritten Aktionsprogramms sind die Gemeinschaftsinitiativen auf dem Gebiet der Chancengleichheit relativ schnell verbreitet worden. Die Mehrzahl dieser Initiativen sind zeitlich befristet, und die Informationen müssen ständig aktualisiert werden. Das Europäische Parlament hat durch öffentliche Fragestunden, Anfragen, Diskussionen und bewußtseinsbildende Maßnahmen zu einem breiten Spektrum von Frauenproblemen in Europa und der Welt dazu beigetragen, daß Informationen zur Verfügung stehen.

Maßnahmen

Die Kommission wird ausgehend von der derzeit laufenden Durchführbarkeitsstudie die im Dritten Aktionsprogramm entwickelten "Nationalen Betreuungsstrategien" weiterverfolgen, indem sie die Schaffung von Informationsstellen in den Mitgliedstaaten unterstützt, die sich auf die Bereitstellung von Informationen zur Gleichstellung auf europäischer Ebene spezialisieren.

5.3. Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft

Der Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz wurde als Grundsatz der Gleichstellungspolitik in der Ratsentschließung vom 29. Mai 1990 und durch die Annahme einer Kommissionsempfehlung und eines Verhaltenskodex zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz vom 27. November 1991 bekräftigt. In diesem wichtigen Instrumentarium wird betont, daß ein Verhalten mit sexuellem oder anderem Charakter, das unerwünscht, unzumutbar und gegenüber dem Adressaten offensiv ist und durch welches die Beschäftigungsmöglichkeiten einer anderen Person beeinflusst werden, dem Grundsatz der Gleichbehandlung zuwiderlaufen kann. Die Kommission wird die Durchsetzung dieses Ansatzes weiterhin unterstützen.

Im Verlauf des Dritten Aktionsprogramms und jüngst im Zusammenhang mit den weltweiten Vorbereitungen zur Vierten UN-Weltkonferenz, die 1995 in Peking stattfindet, hat sich zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Grundrechte der Frauen nicht in jedem Fall geschützt sind. Das Recht auf Arbeit an einem gewaltfreien Arbeitsplatz, das Recht auf Leben in einem gewaltfreien Umfeld und das Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung sind Rechte, die im allgemeinen durch die einzelstaatliche Gesetzgebung geschützt sind. Durch die ungenügende Durchsetzung dieser Rechte oder die fehlende Bestrafung von Verstößen werden die Frauen jedoch davon abgehalten, ihre Rechte wahrzunehmen, wird ihre Stellung geschwächt und werden ihre Aussichten auf Gleichbehandlung am Arbeitsplatz geschmälert.

In einer Reihe von Mitgliedstaaten wurden wirksame Maßnahmen und Verfahren zur Entwicklung eines Rechtsbewußtseins konzipiert, und diese Mitgliedstaaten arbeiten mit NRO an Programmen zur Entwicklung eines gesellschaftlichen Bewußtseins, um diese Fragen zu thematisieren.

Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und internationale Organisationen haben sich der Problematik von weiblichen Asylbewerbern, weiblichen Vertriebenen, Wanderarbeiterinnen und weiblichen Flüchtlingen zugewandt, um die besonderen Schwierigkeiten aufzuzeigen, denen sich die diesen Gruppen angehörenden Frauen gegenüber sehen.

Die Abhängigkeit der Frauen in diesen Gruppen kann Hindernisse bei der Erlangung oder Aufrechterhaltung ihres Status als Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt in den EU-Staaten zur Folge haben. Dies wiederum hindert diese Frauen, ihr Recht auf vorübergehenden oder ständigen Aufenthalt wahrzunehmen, die Möglichkeiten der Teilnahme an Integrations- und Umsiedlungsprogrammen zu nutzen und die Vorteile der Familienzusammenführung in den Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen, die in diesen Bereichen Maßnahmen eingeleitet haben.

Maßnahmen

Durch die Kommission wird ein Vorschlag zur Schaffung eines verbindlichen Rechtsinstruments zur Bekämpfung der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz erarbeitet. Die Sozialpartner sind aufgerufen, im Rahmen des Europäischen Sozialen Dialogs zu prüfen, welche Rolle sie bei der Erarbeitung eines solchen Instruments spielen könnten. Als Grundlage dient die Kommissionsempfehlung aus dem Jahre 1991 über den Schutz der Würde insbesondere mit Blick auf die Festlegung geeigneter Verfahren zur wirksamen Bekämpfung von Fällen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, einen regelmäßigen Informationsaustausch zur Förderung der Würde aller Frauen und Männer, die in den EU-Staaten leben, durchzuführen. Von besonderem Interesse könnten dabei Fälle sein, in denen Mitgliedstaaten mit wirksamen Maßnahmen auf diesem Gebiet den Wunsch verspüren, ihr Wissen mit anderen zu teilen, oder die Mitgliedstaaten das gemeinsame Anliegen haben, Fragen von übergreifendem Interesse nachzugehen. Dabei können solche Bereiche im Vordergrund stehen, in denen die Würde von Frauen und Männern durch Mißbrauch im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung, grenzüberschreitenden Menschenhandel oder sonstige Formen der Ausnutzung oder Ausbeutung untergraben wird.

ZIEL 6

DURCHFÜHRUNG, BEGLEITUNG UND BEWERTUNG DES PROGRAMMS

Durchführung

Das Programm wird in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt. Dem neuen Beratenden Ausschuß für Chancengleichheit gehören sowohl Vertreter regierungsamtlicher Stellen und nationaler, offiziell eingesetzter Gremien mit besonderer Verantwortung im Bereich der Gleichstellungspolitik als auch Sozialpartner an, die als Vollmitglieder mitarbeiten werden.

Der nicht ganz so kohärente Ansatz, der für die Umsetzung der Strategie im Rahmen des Dritten Aktionsprogramms kennzeichnend war, wird durch die Einsetzung eines einzigen Gremiums vermieden, das für die technische Unterstützung der Kommissionsstellen im Rahmen aller vorgenannten Maßnahmen zuständig ist.

Es soll eine Schlüsselstellung einnehmen und die Kommission bei der Animation, beim Austausch empfehlenswerter Praktiken und bei der Entwicklung methodischer Ansätze zu unterstützen sowie das Zusammenwirken aller Kräfte, den Austausch von Wissen und Erfahrungen und die Einbeziehung des Aspekts Chancengleichheit in alle wichtigen Felder von Politik und Aktivitäten sicherzustellen.

Maßnahmen

Die Kommission wird eine gemeinsame Koordinierungsstruktur ANIMA schaffen, die die notwendige technische Unterstützung leistet bei der Förderung, Entwicklung und Prüfung der Programmvorschläge in den obengenannten Bereichen Recht, Entscheidungsfindung, Vereinbarkeit von Beruf und Haushalt/Familie, Medien, Kultur und Erziehung sowie spezielle Beschäftigungsfragen.

Diese derartig breite Koordinierungsstruktur wird als Clearing House fungieren, und zwar im Hinblick auf aktionsbezogene Forschungsarbeiten, nachahmenswerte Praktiken auf diesem Gebiet, die Organisation von grenzüberschreitenden Austauschprogrammen und Arbeitsgruppen, die Durchführung positiver Maßnahmen sowie die Schaffung von Überprüfungssystemen und Modellprojektgruppen.

Es soll vorhandene Strukturen und Netzwerke vereinfachen und ersetzen und somit eine effektive Nutzung der verfügbaren Programmmittel gewährleisten.

Als neue, übersichtliche Plattform zur Umsetzung des Programms erleichtert ANIMA die effektive Überprüfung der auf dem Gebiet der Chancengleichheit erzielten Fortschritte und bietet eine klare Anlaufstelle mit Blick auf die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

Durch dieses neue konzentriertere Umsetzungssystem läßt sich die Einbeziehung der Gleichberechtigungskomponente in die vom Vierten Aktionsprogramm abgedeckten Bereiche leichter verwirklichen.

Überwachung

Trotz des breiten Umfangs der Gleichstellungsmaßnahmen in der Europäischen Gemeinschaft haben sich die Methoden und Überwachungssysteme zur Messung der erzielten Fortschritte beim Dritten Aktionsprogramm als unzureichend erwiesen. Im Vierten Programm wird speziell auf die Entwicklung von Überwachungssystemen eingegangen, um die ständige Überprüfung der erzielten Fortschritte zu ermöglichen. Derzeit wird an der Entwicklung spezifischer qualitativer und quantitativer Indikatoren gearbeitet, anhand derer sich die Fortschritte messen lassen.

Maßnahmen

Wie im Weißbuch über die europäische Sozialpolitik versprochen wird die Kommission einen jährlichen Gleichstellungsbericht zu Entwicklungen auf dem Gebiet der Chancengleichheit veröffentlichen, der der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten als Überwachungsinstrument und als Grundlage für notwendige Anpassungsmaßnahmen dienen kann.

Dem Beratenden Ausschuß kommt als Partner in dem fortlaufenden Überwachungsprozeß eine bedeutende Funktion zu, da die einzelstaatlichen Erfahrungen einen Vergleich der Ergebnisse der unterschiedlichen Maßnahmen sowie eine Einschätzung der wichtigsten Hindernisse auf dem Wege zur Gleichstellung und der Gebiete mit den größten Erfolgen ermöglichen.

Einbeziehung

Die Initiativen der Kommission zur Einbeziehung der Chancengleichheit in die Gemeinschaftspolitiken werden von der Gruppe der Kommissare zur Gleichstellung und von der dienststellenübergreifenden Arbeitsgruppe vorbereitet, die ihre Tätigkeit so ausrichtet, daß die Mitwirkung aller einschlägigen Kommissionsdienststellen an der Gleichstellungsproblematik gefördert wird.

Diese Arbeitsgruppe überprüft alle Politiken und Aktionen der Kommission daraufhin, ob bei ihnen Fragen der Chancengleichheit zum Tragen kommen oder kommen könnten. Es gibt bereits zahlreiche Maßnahmen und Initiativen in verschiedenen Feldern, intern wie extern der Gemeinschaft, und die Kommission prüft die Möglichkeit weiteren Fortschritts in diesen Bereichen. Auf der Grundlage der dabei erzielten Ergebnissen können neue Ideen für eine Einbeziehung frauenspezifischer Belange in den breiteren Rahmen der Gemeinschaftspolitik entwickelt werden.

Maßnahmen

Die Kommission wird Anfang 1996 eine Mitteilung zur Berücksichtigung der Chancengleichheit in den einschlägigen Politiken der Gemeinschaft vorlegen mit dem Ziel, die Entwicklung der Union durch die systematischere Einbeziehung dieser Dimension zu bereichern.

Evaluierung

Der Schlüssel zum Erfolg des gesamten Programms liegt in einer laufenden Evaluierung. Die Kommission wird die Projektträger und die an spezifischen Initiativen mitwirkenden Partner dazu anhalten, von Anfang an eigene Evaluierungsverfahren festzulegen. Zusätzlich wird sie externe Evaluierungsverfahren in die Wege leiten, um eine unabhängige Bewertung der geleisteten Arbeit und des auf Gemeinschaftsebene erzielten besonderen Nutzens zu erhalten.

Maßnahmen

Die Zwischenauswertung erfolgt bis spätestens 31. Dezember 1998. Dadurch besteht die Möglichkeit einer Bewertung und gegebenenfalls einer Anpassung des Programms insbesondere vor dem Hintergrund der obenerwähnten Mitteilung zur Einbeziehung der unter Punkt 5.3 genannten Strategien zur Förderung der Chancengleichheit in die "großen Politiken" sowie der Ergebnisse der UNO-Frauenkonferenz in Peking und der Regierungskonferenz 1996.

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament bis spätestens 31. Dezember 2001 einen Bericht über die Durchführung des Programms vor.

24.11.95

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein viertes mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996 - 2000)

KOM(95) 381 endg.; Ratsdok. 9284/95

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat erklärt sein Einvernehmen zu der Zustimmung zu dem Vorhaben gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG und nimmt darüber hinaus wie folgt Stellung:

1. Der Bundesrat begrüßt die Anstrengungen der Europäischen Kommission, durch die Ausarbeitung des vierten Aktionsprogramms einen wirkungsvollen Beitrag zur Verwirklichung der Chancengleichheit zu leisten.

Als Fortsetzung der vorangegangenen drei Aktionsprogramme, die zur Förderung und Aufwertung der tatsächlichen Teilnahme der Frauen an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinschaft dienen, ist das vierte Aktionsprogramm mit seiner Mittelaufstockung geeignet, durch frauenfördernde Maßnahmen auf den sich verändernden Arbeitsmarkt einzugehen.

2. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, ihren unter Bezugnahme auf Artikel 235 EG-Vertrag formulierten Vorbehalt gegen die Verabschiedung des vierten mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996 - 2000) aufzugeben. Das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates erkennt Artikel 235 EG-Vertrag als Rechtsgrundlage des Aktionsprogramms ausdrücklich an.

3. Nachdem die Kommission die Gleichstellung von Frauen und Männern als prioritäres Ziel der Europapolitik eingestuft und eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Präsident Santer eingesetzt hat, darf die Bundesregierung nicht als einziges Land die Kompetenz der Gemeinschaft für Vorschläge zu frauenpolitischen Maßnahmen im vierten Aktionsprogramm bezweifeln. Auch die Staats- und Regierungschefs - einschließlich Bundeskanzler Kohl - unterstrichen anläßlich des Rates von Essen im Dezember 1994, daß die Verwirklichung der Chancengleichheit neben der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eine der vordringlichsten Aufgaben der EU und ihrer Mitgliedstaaten sein müsse.

Solange Fragen der Gleichstellung noch nicht integraler Bestandteil aller Bereiche der Politik sind und Frauenförderung noch nicht in ausreichendem Maße in allen Programmen und Maßnahmen der EU verankert ist, sind Aktionsprogramme wichtig und eine der wenigen Möglichkeiten, Frauenförderung voranzutreiben.

Es wird dabei nicht die Zuständigkeit der Bundesregierung beschnitten, entsprechende nationale Programme auszuarbeiten.

4. Der Bundesrat unterstützt den in Artikel 1 formulierten allgemeinen Grundsatz der Chancengleichheit von Frauen und Männern ("mainstreaming").

Mit der Einbeziehung des "mainstreaming" kommt die Kommission der Verpflichtung aus dem Weißbuch über die europäische Sozialpolitik sowie der Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Förderung der Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern seitens des Rates nach.

5. Der Bundesrat begrüßt die Förderung der Chancengleichheit in kommissionseigenen Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe.

In diesem Zusammenhang fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, daß das zu entwickelnde Verfahren mindestens Standardklauseln über die Einhaltung des Prinzips des gleichen Arbeitsentgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern eingefügt werden.

6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich für die Aufnahme einer zusätzlichen Studie zur öffentlichen Auftragsvergabe in das Programm unter Ziel 2.1 einzusetzen. Diese Studie soll die rechtliche Klärung der Verhältnisse der aktiven Förderung von Frauen, bei der Verwirklichung der Chancengleichheit, bei der Auftragsvergabe zu den Vergaberichtlinien sowie den dazugehörigen Vorschriften herbeiführen.